



HESSISCHER LANDTAG

03. 10. 79

Antrag der Landesregierung

betreffend Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1977

Im Anschluß an die Vorlage der Landesregierung vom 9. November 1978 wegen der nachträglichen Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 1977 (Drucksache 9/21) übermittelt die Landesregierung gemäß Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 97 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO)

die Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs

über

das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen

sowie

der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung (Art. 144 HV, § 97 LHO) für das Haushaltsjahr 1977

und

die Stellungnahme der Landesregierung dazu

und beantragt,

die Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1977 gemäß Art. 144 HV in Verbindung mit § 97 LHO zu entlasten.

Eingegangen am 3. Oktober 1979 · Ausgegeben am 27. November 1979

Druck: Carl Ritter & Co., Wiesbaden · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 6200 Wiesbaden 1

HESSISCHER RECHNUNGSHOF

Bemerkungen

über

**das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes Hessen
sowie der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1977**

**Stellungnahme der Landesregierung
zu den Bemerkungen des Hessischen Rechnungshofs
über das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung
des Landes Hessen
sowie
der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
(Art. 144 HV, § 97 LHO)
für das Haushaltsjahr 1977**

Beschluß der Landesregierung vom 25. September 1979

ABKÜRZUNGEN

ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
apl.	außerplanmäßig
Art.	Artikel
ATG	Ausgabetitelgruppe
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BeamtVG	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz)
Epl.	Einzelplan
FAG	Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz)
HBG	Hessisches Beamtenengesetz
HG	Haushaltsgesetz
Hj.	Haushaltsjahr/-jahre
HV	Hessische Verfassung
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
Kap.	Kapitel
LHO	Hessische Landeshaushaltsordnung
LT-Drucksache	Landtagsdrucksache
Tit.	Titel
TOP	Tagesordnungspunkt
Tz.	Textzahl
VV-LHO	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Landeshaushaltsord- nung

INHALTSÜBERSICHT

Tz.		Seite
BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART		
1	Einleitung	11
2	Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen	11
3	Haushaltsplan 1977 mit Nachtrag	12
4	Haushaltsrechnung 1977	12
4 a	Allgemeines	12
4 b	Haushaltsabschluß 1977	13
4 c	Haushaltsüberschreitungen 1977	14
4 d	Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1975 bis 1977	16
4 e	Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld	18
4 f	Verpflichtungsermächtigungen	22
4 g	Sondervermögen und Rücklagen	22
4 h	Liegenschaftsvermögen	23
4 i	Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen	24
5	Rechnungsprüfung 1977	24
6	Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	24
BEMERKUNGEN ZU ALLEN EINZELPLÄNEN		
7	Prüfung der Stellenbewirtschaftung	25
8	Beförderung beurlaubter Beamter	29
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07		
9	Erstattung von Kosten für Ingenieurleistungen bei Bauleistungen für Dritte bzw. bei Beiträgen Dritter (Kap. 07 04)	35
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09		
10	Neubau eines Stalles für Schafmastleistungsprüfungen in Neu-Ulrichstein (Kap. 09 02) .	38
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 16		
11	Überprüfung der laufenden Wiedergutmachungsleistungen in die automatisierte Datenverarbeitung (Kap. 16 01)	41
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17		
12	Neufassung der Richtlinien zu § 36 (früher § 33) Finanzausgleichsgesetz (Kap. 17 30) .	46
BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18		
13	Hochbaumaßnahmen des Landes	49

BEMERKUNGEN DES RECHNUNGSHOFS 1977

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1 Einleitung

Diese Bemerkungen fassen die Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1977 durch den Rechnungshof, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 1977 von Bedeutung sein können, für den Landtag zusammen. Dabei sind auch Vorgänge zu späteren und früheren Haushaltsjahren aufgenommen worden (§ 97 Abs. 3 LHO).

Wie üblich enthalten die Bemerkungen nur eine Auswahl aus Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs. Allgemeine Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung einzelner Verwaltungen können daher aus den Bemerkungen nicht hergeleitet werden.

Wenn einzelne Verwaltungszweige in den Bemerkungen mehr oder andere weniger oft bzw. überhaupt nicht erwähnt sind, so ergibt sich dies aus Änderungen im jährlichen Prüfungsstoff sowie daraus, daß nicht alle Bereiche der Landesverwaltung Aufgaben gleichen Schwierigkeitsgrades zu erfüllen haben.

Soweit die Erörterungen der Prüfungsergebnisse mit den betroffenen Dienststellen es gestatten, geben die Bemerkungen den Sachstand von Ende Mai 1979 wieder.

2 Zur Entlastung der Landesregierung wegen früherer Haushaltsrechnungen

Haushaltsrechnung 1976

Der Haushaltsausschuß hat in seiner 51. Sitzung am 25. Januar 1978 (TOP 2) auf Vorschlag des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung vom 30. November 1977 beschlossen, dem Plenum die Genehmigung der außer- und überplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe unter Vorbehalt zu empfehlen. Dem hat das Plenum in seiner 71. Sitzung am 22. Februar 1978 (TOP 17) entsprochen.

Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) legte dessen Präsident am 11. Januar 1978 dem Landtag gemäß § 101 LHO vor (LT-Drucksache 8/5513); sie wurde am 8. März 1978 von Mitgliedern des Unterausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft. In seiner Sitzung am 12. April 1978 (TOP 1) hat der Unterausschuß dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner 55. Sitzung am 17. Mai 1978 (TOP 1) dementsprechend beschlossen. Dem ist das Plenum in seiner 78. Sitzung am 31. Mai 1978 (TOP 29) gefolgt.

Die Bemerkungen 1976 vom 2. Oktober 1978 wurden von der Landesregierung mit ihrer Stellungnahme vom 16. Januar 1979 dem

Bemerkungen des Rechnungshofs

Landtag zugeleitet (LT-Drucksache 9/22). Der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung hat mit der Beratung dieser Bemerkungen in seiner Sitzung am 1. Juni 1979 begonnen.

3 Haushaltsplan 1977 mit Nachtrag

Der Haushaltsplan 1977 wurde durch das Haushaltsgesetz 1977 vom 21. Dezember 1976 festgestellt; er schloß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen 1977 betrug sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben im Soll 14 181 036 200 DM.

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz vom 21. Juni 1977 wurden die ursprünglich mit 2 064 625 000 DM veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt 2 288 629 000 DM erhöht.

4 Haushaltsrechnung 1977

4a Allgemeines

Die Landesregierung legte die Haushaltsrechnung 1977 des Ministers der Finanzen vom 30. Mai 1978 dem Landtag mit Schreiben vom 9. November 1978 (LT-Drucksache 9/21) vor und beantragte, folgenden in Anlage I der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Ausgaben unter Vorbehalt nachträglich zuzustimmen:

	1977 DM	zum Vergleich 1976 DM
Überplanmäßige Ausgaben	501 842 074,12	343 511 667,45
Außerplanmäßige Ausgaben	34 590 949,81	221 718 456,18
Haushaltsvorgriffe	1 522 528,95	3 037 352,36
Gesamtüberschreitung	537 955 552,88	568 267 475,99
mithin Verbesserung	30 311 923,11	

Mit den die über- und außerplanmäßigen Ausgaben betreffenden vierteljährlichen Mitteilungen des Ministers der Finanzen hat sich der Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung in seinen Sitzungen am 26. Oktober und 30. November 1977 sowie am 23. Februar und 12. April 1978 befaßt. In seiner Sitzung am 7. Februar 1979 (TOP 2) hat er dem Haushaltsausschuß empfohlen, dem Plenum die nachträgliche Genehmigung unter Vorbehalt vorzuschlagen. Der Haushaltsausschuß hat einen entsprechenden Beschluß in seiner 3. Sitzung am 7. März 1979 (TOP 1) gefaßt. Das Plenum hat sich dieser Empfehlung in seiner 6. Sitzung am 21. März 1979 (TOP 16) angeschlossen.

Die Rechnung des Rechnungshofs (Epl. 11) legte dessen Präsident am 8. September 1978 dem Landtag gemäß § 101 LHO vor (LT-Drucksache 9/20); sie wurde am 7. Februar 1979 von Mitgliedern des Un-

Bemerkungen des Rechnungshofs

terausschusses zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung geprüft. In seiner Sitzung am 1. Juni 1979 (TOP 1) hat der Unterausschuß dem Haushaltsausschuß vorgeschlagen, dem Plenum zu empfehlen, für den Epl. 11 vorbehaltlich der späteren Entlastung für die gesamte Staatshaushaltsrechnung Entlastung zu erteilen. Diesem Vorschlag folgte der Haushaltsausschuß in seiner 7. Sitzung am 20. Juni 1979 (TOP 11).

4b Haushaltsabschluß 1977

Der kassenmäßige Abschluß (§ 82 LHO) und der Rechnungsabschluß (§ 83 LHO) finden sich auf den Seiten XVI und XVII der Haushaltsrechnung 1977. Ausgehend von den jeweiligen Ergebnissen 1976 zeigt der Abschluß 1977 in abgekürzter Form folgendes Bild:

	1977 DM	zum Vergleich 1976 DM
Zu übertragende Ausgabe- reste des Vorjahres	- 730 115 931,25	- 814 870 868,60
Summe der Einnahmen	14 234 684 345,45	14 265 929 786,--
Summe der Ausgaben	14 234 180 092,19	14 265 460 315,02
Kassenmäßiges Jahresergebnis	+ 504 253,26	+ 469 470,98
Noch nicht abgewickelter kassenmäßiges Jahresergeb- nis des Vorjahres	-	-
Kassenmäßiges Gesamtergebnis	+ 504 253,26	+ 469 470,98
In das Folgejahr zu über- tragende Ausgabereste	- 629 297 072,77	- 730 115 931,25
Rechnungsmäßiges Gesamt- ergebnis	- 628 792 819,51	- 729 646 460,27
Abwicklung des kassenmäßigen Jahresergebnisses 1976 (Einnahme bei Tit. 17 16 - 361 01 apl./1977)	+ 469 470,98	
	- 628 323 348,53	- 729 646 460,27
mithin Verbesserung um	101 323 111,74 DM	

Bemerkungen des Rechnungshofs

Folgende Gegenüberstellungen zeigen das gleiche Ergebnis:

	<u>DM</u>
- Mehreinnahmen von	53 648 145,45
und Minderausgaben von	<u>47 674 966,29</u>
(jeweils im Vergleich Soll : Ist)	101 323 111,74
	=====
- verbliebene Ausgabereste 1976 mit	730 115 931,25
und zu übertragende Ausgabereste	
1977 mit	<u>629 297 072,77</u>
Unterschied der Reste	100 818 858,48
verbessert um das kassenmäßige	
Jahresergebnis 1977 mit	<u>504 253,26</u>
	101 323 111,74
	=====

4 c Haushaltsüberschreitungen 1977

Mio DM

Zur Beurteilung der Gesamtüberschreitung um werden nachstehende, auf Rechtsvorschriften, Tarifrecht oder auf vertraglichen Verpflichtungen beruhende Mehrausgaben aufgeführt, soweit sie im einzelnen 500 000 DM über- schreiten.	rd. 537,9 =====
Von den überplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt entfielen auf	<u>501,8</u>
- persönliche Verwaltungsausgaben nach S. 2105 der Haushaltsrechnung 1977 (hierfür waren globale Verstärkungsmittel in Höhe von 272 Mio DM veranschlagt)	233,0
- Abgeordnetenentschädigungen und Übergangs- gelder, Erhöhung durch Gesetz (Tit. 01 01 - 411 01 - 03)	2,6
- Wahlkampfkosten, Erhöhung durch Gesetz (Tit. 01 01 - 685 03)	0,6
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach §§ 91 ff. Arbeitsförderungsgesetz u.a. (Epl. 02, 03, 04, 05, 07, 08 und 09)	19,4
- Schadensersatzleistung des Landes im Zusammen- hang mit einem Zivilrechtsstreit eines Omnibusunternehmers (Tit. 03 12 - 681 01)	2,7
- Auslagen der Polizei in Bußgeld- und Straf- sachen sowie Mehrarbeitsvergütungen (Kap. 03 20)	5,1

Bemerkungen des Rechnungshofs

	<u>Mio DM</u>
- Lehraufträge (Kap. 04 15 bis 04 22)	1,6
- Aufwendungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht (Kap. 04 53 - ATG 71)	19,4
- Zuschüsse an Ersatzschulen nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz (Kap. 04 76 - ATG 71)	4,4
- Grunderwerbs- und Bauunterhaltungskosten als Auswirkung der Gebiets- und Funktionalreform (Tit. 06 08 - 519 01 und 821 01)	1,7
- Sonderprogramm in Mittelhessen (Kap. 07 02 - ATG 71)	2,4
- Tilgung für Darlehen des Bundes (Tit. 13 11 - 581 01)	2,0
- Tilgung für Darlehen anderer Darlehensgeber (Tit. 13 11 - 595 01)	25,3
- Erhöhung der Versorgungsbezüge (Kap. 14 04 - ATG 71)	0,7
- Gewährleistungen aus Landesbürgschaften im Rahmen staatlicher Wirtschaftsförderung (Tit. 17 05 - 871 01)	9,9
- Dotierung der Ausgleichs- und Deckungsrücklage (Tit. 17 16 - 911 01)	130,0
überplanmäßig insoweit zusammen	rd. 460,8 =====
Von den außerplanmäßigen Ausgaben mit insgesamt entfielen auf	rd. 34,6
- Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung aus Bundesmitteln (Tit. 04 61 - 883 01 apl.)	13,5
- Bauliche Investitionen im Grundwasserabsenkungsbereich im Hessischen Ried (Tit. 09 21 - 887 13 apl.)	0,4
- Überbrückungshilfe im Zusammenhang mit dem Dammbruch am Ibra-Stausee (Tit. 17 02 - 863 01 apl.)	0,6
- Dotierung einer Rücklage zum Ankauf von forst- und landwirtschaftlichen Grundstücken im Rhein-Main-Gebiet (Tit. 17 16 - 911 02 apl.)	12,0
- Dotierung einer Rücklage zur Verwendung des Überschusses aus dem Spiel 77 (Tit. 17 16 - 911 03 apl.)	3,9
außerplanmäßig insoweit zusammen	rd. 30,4 =====

Bemerkungen des Rechnungshofs

Mio DM

Demnach betragen die gesetzlich oder vertraglich bedingten Überschreitungen insgesamt rd. 491,2
(zum Vergleich: 1976 = 531 Mio DM)

Auf Überschreitungen im Rahmen der laufenden Verwaltung entfielen somit rd. 46,7
(zum Vergleich: 1976 = 37,3 Mio DM) =====

Verglichen mit dem Rechnungssoll 1977, bestehend aus

- dem Ausgaben-Soll 1977 von rd. 14 911,1
und

- den Ausgaberesten 1976 von rd. 730,1

zusammen rd. 15 641,2

betragen diese kleinen Überschreitungen rd. 46,7

= rd. 0,30 v.H.
=====

(zum Vergleich 1976 = 0,25 v.H.).

4d Zeitvergleich der Haushaltsrechnungen 1975—1977

Um einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu vermitteln, werden nachstehend die Rechnungsergebnisse der Jahre 1975—1977 vollständig und unverkürzt nach Hauptgruppen wiedergegeben. Dabei sind wiederum keinerlei Bereinigungen oder Umsetzungen vorgenommen worden; die nachgewiesenen Istbeträge decken sich vielmehr mit den Zahlenangaben in den Anlagen III (Gruppierungsübersicht mit den Soll- und Istbeträgen nach Hauptgruppen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) der in Betracht kommenden Haushaltsrechnungen.

Um den Umfang der Schuldendienstleistungen zu verdeutlichen, sind lediglich diese zur Hauptgruppe 5 gehörigen Ausgaben — aufgeteilt nach Tilgungen und Zinsen — gesondert für sich dargestellt worden.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Bestände (Überschuß oder Fehlbetrag) zeigt in dieser Gliederung folgendes Bild (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H.):

Bemerkungen des Rechnungshofs

Hauptgruppe	1975		1976		1977	
	in Mio DM	Veränd. in v.H.	in Mio DM	Veränd. in v.H.	in Mio DM	Veränd. in v.H.
Einnahmen						
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	7 932,9	- 2	8 565,3	+ 8	9 761,2	+ 14
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergl.	1 077,0	+ 10	1 176,6	+ 9	1 217,3	+ 3
2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	632,7	- 7	677,4	+ 7	906,5	+ 34
Laufende Einnahmen	9 642,6	- 1	10 419,3	+ 8	11 885,0	+ 14
3 Schuldenaufnahmen	1 788,8	+ 42	2 867,1	+ 60	1 408,1	- 51
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1 349,6	+ 15	979,4	- 27	941,6	- 4
Einmalige Einnahmen	3 138,4	+ 29	3 846,5	+ 23	2 349,7	- 39
Insgesamt	12 781,0	+ 5	14 265,8	+ 13	14 234,7	-
Ausgaben						
4 Persönliche Verwaltungsausgaben	5 521,3	+ 9	5 796,0	+ 5	6 189,6	+ 7
5 Sächliche Verwaltungsausgaben (ohne Ausgaben für Schuldendienst)	730,1	+ 5	773,1	+ 6	836,0	+ 8
6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	2 992,0	+ 11	2 927,7	- 2	3 279,4	+ 12
Laufende Ausgaben (ohne Schuldendienst)	9 243,4	+ 9	9 496,8	+ 3	10 305,0	+ 9
Tilgungen	270,1	+ 32	355,3	+ 31	482,4	+ 36
Zinsen	443,3	+ 15	544,3	+ 23	661,4	+ 22
Schuldendienst zusammen	713,4	+ 21	899,6	+ 26	1 143,8	+ 27
Laufende Ausgaben (mit Schuldendienst)	9 956,8	+ 10	10 396,4	+ 4	11 448,8	+ 10
7 Baumaßnahmen	519,1	+ 2	503,2	- 3	499,8	- 1
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2 134,8	- 1	3 077,7	+ 44	1 984,2	- 36
9 Besondere Finanzierungsausgaben	170,1	- 72	288,0	+ 69	301,4	+ 5
Einmalige Ausgaben	2 824,0	- 9	3 868,9	+ 37	2 785,4	- 28
Insgesamt	12 780,8	+ 5	14 265,3	+ 12	14 234,2	-
Überschuß	0,2	-	0,5	-	0,5	-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Wie aus der Gegenüberstellung ersichtlich ist, wiesen die Steuereinnahmen des Landes im Hj. 1977 mit 9 761,2 Mio DM einen Zuwachs um rd. 14 v. H. gegenüber dem Vorjahr auf. Insgesamt übertraf das Jahresergebnis 1977 damit bei den Steuereinnahmen das veranschlagte Haushaltssoll um rd. 52,2 Mio DM. Demgegenüber lagen die Erlöse aus Darlehen und anderen Schuldenaufnahmen mit 1 408,1 Mio DM um rd. 21 v. H. unter denen des Hj. 1975 und sogar um rd. 51 v. H. unter denen des Hj. 1976, in dem bekanntlich als Folge der Helaba-Sanierung ein besonders hoher Kreditbedarf vorgelegen hatte. Zwar konnten demnach rd. 90 v. H. der Gesamtausgaben aus eigener Kraft finanziert werden (1976 = rd. 80 v. H., 1975 = rd. 86 v. H.), doch war es zur weiteren Abstützung der konjunkturellen Erholung nicht zu umgehen, die angestrebte Konsolidierung des Landeshaushalts durch drastische Senkung der Neuverschuldung auch im Hj. 1977 aufzuschieben.

Mit 6 189,6 Mio DM wuchsen die Aufwendungen für das Landespersonal gegenüber dem Vorjahr um rd. 7 v. H., eine Folge der gesetzlichen und tariflichen Änderungen und einer allmählichen Lockerung der in den Vorjahren betriebenen restriktiven Personalpolitik. Bei den Investitionsausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 (= 2 484 Mio DM) ist zu berücksichtigen, daß das im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 1977 beschlossene Programm für Zukunftsinvestitionen von zusammen rd. 770 Mio DM, das gemeinsam von Land und Bund finanziert wird, zwar zur beschleunigten Bewilligung und Durchführung zahlreicher investiver Maßnahmen der verschiedensten Träger führe, die Kassenmittel aber nur zum geringen Teil im Jahre 1977 abflossen und erst in den Folgejahren benötigt werden. Die Investitionsausgaben werden im übrigen unter Tz. 4e einer näheren Betrachtung unterzogen und dabei auch zu der 1977 eingegangenen Netto-neuverschuldung am Kreditmarkt in Beziehung gesetzt. Dem Mittelbedarf zur Restdeckung sowie zur Abwicklung der horizontalen und vertikalen Finanzausgleiche wurde dadurch Rechnung getragen, daß die Rücklagen gemäß §§ 19 Abs. 2, 45 Abs. 3 LHO im Rahmen des Möglichen zusätzlich dotiert wurden (vgl. Tz. 4 g).

Bei dieser Finanzpolitik befand sich Hessen in Übereinstimmung mit dem Bund und den übrigen Bundesländern. Der Schuldendienst ist dabei mit rd. 1 143,8 Mio DM gegenüber dem Vorjahr wiederum um rd. 27 v. H. (1975 = 21 v. H., 1976 = 26 v. H.) angewachsen. Im Hinblick auf die hieraus resultierenden Gefahren (vgl. Tz. 4e der Bemerkungen 1975) kommt in der mittelfristigen Finanzplanung weiterhin die erklärte Absicht der Landesregierung zum Ausdruck, die Zuwachsraten der Verschuldung in den kommenden Jahren merklich abzubauen.

4e Einhaltung der Kredit- und Bürgschaftsermächtigungen sowie Entwicklung der Landesschuld

Der Umfang, in dem der Minister der Finanzen von den ihm erteilten Kreditermächtigungen im Hj. 1977 Gebrauch gemacht hat, ergibt sich aus folgender Übersicht:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Art der Kredite - Rechtsgrundlage -	Haushalts- stelle	Ermächtigung Mio DM	Kreditaufnahme Mio DM
Kreditmarktmittel für Investitionen § 13 Abs. 1 HG 1977	17 16 ETG 81	1 574,0	1 306,6
Ermächtigungsrest aus Hj. 1976		847,5	
Umschuldung		65,0	
Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) § 13 Abs. 1 HG 1977	19 03	94,9	84,3
Kreditmarktmittel zur Finan- zierung der über den Bundes- anteil hinaus geleisteten Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen des Programms für Zukunftsinvestitionen § 13 a Abs. 2 HG 1977	17 16 ETG 81	12,1	12,1
Kredite nach § 3 Investi- tionsfondsgesetz § 13 Abs. 2 HG 1977	Wirtschafts- plan Abt. A	125,0	120,0
Ermächtigungsrest aus Hj. 1976		70,0	
Umschuldung		20,0	
Weitere Darlehen des Bundes (Sozialer Wohnungsbau) § 13 Abs. 3 HG 1977	19 03 } 19 04 } 18 24 }	5,1	5,1
Kreditmarktmittel zur Förde- rung des öffentlichen Personennahverkehrs § 13 Abs. 4 HG 1977	17 16 ETG 82	-	-
Staatsbäder Ermächtigungsrest aus Hj. 1976	Finanzplan	1,9	1,9
zusammen		2 815,5 =====	1 530,0 =====

Den nach Hinzurechnung von Ermächtigungsresten aus dem Hj. 1976 in Höhe von rd. 919,4 Mio DM und Umschuldungsbeträgen von 85 Mio DM insgesamt rd. 2 815,5 Mio DM betragenden Kreditermächtigungen stehen anzurechnende Kreditaufnahmen von rd. 1 530 Mio DM gegenüber. Dies entspricht einer Inanspruchnahme des Ermächtigungsrahmens mit rd. 54,3 v. H. (Vorjahr: rd. 3 861,2 Mio DM/rd. 2 923,3 Mio DM = rd. 75,7 v. H.).

Bemerkungen des Rechnungshofs

Die der Kreditfinanzierung zugänglichen
Investitionsausgaben betrugen insgesamt 2 484,0 Mio DM.

Bei Berücksichtigung der durch Zuweisungen
und Zuschüsse Dritter gedeckten Investi-
tionsausgaben in Höhe von 883,5 Mio DM

und des Landesanteils an den Investitions-
ausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs
in Höhe von 457,0 Mio DM

ergibt sich als Kredithöchstgrenze i.S.
des § 18 Abs. 1 LHO der Betrag von 1 143,5 Mio DM.
=====

Die Einnahmen aus Schuldenaufnahmen am
Kreditmarkt sind in der Haushalts-
rechnung mit 1 318,7 Mio DM

ausgewiesen. Demgegenüber beliefen sich
die auf Kreditmarktschulden geleisteten
Tilgungen auf 444,8 Mio DM

Danach errechnet sich die zur Kredit-
höchstgrenze nach § 18 Abs. 1 LHO in
Beziehung zu setzende Nettokreditauf-
nahme auf 873,9 Mio DM
=====

Die in den §§ 14 und 15 HG 1977 erteilten Garantie- und
Bürgschaftsermächtigungen wurden wie folgt in Anspruch
genommen:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Art der Bürgschaften - Rechtsgrundlage -	Ermächtigungs- rahmen Mio DM	Bürgschaft- übernahmen Mio DM	Garantie- übernahmen Mio DM
1. Förderung des Wohnungs- baues, der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden sowie städte- baulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen § 14 Abs. 1 und 2 HG 1977	500,0	171,1	-
2. Durchführung dringender, volkswirtschaftlich ge- rechtfertigter Aufgaben § 15 Abs. 1 HG 1977	600,0	40,7	-
3. Garantien für Schadenser- satzansprüche nach dem Atomgesetz § 15 Abs. 3 HG 1977	6,0	-	5,4
zusammen	1 106,0	211,8	5,4

Durch Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Gesamtbetrag von rd. 217,2 Mio DM wurde der Ermächtigungsrahmen von 1 106 Mio DM lediglich mit rd. 19,6 v. H. ausgeschöpft (Vorjahr: 1 200 Mio DM/rd. 578,8 Mio DM = rd. 48,2 v.H.).

Am 31. Dezember 1977 beliefen sich die Gesamtverbindlichkeiten ausweislich der gemäß Artikel 144 Satz 2 HV und § 86 Nr. 2 LHO der Haushaltsrechnung als Anlage IX beigefügten Übersicht auf rd. 16 003,8 Mio DM. Davon entfallen auf

	31. Dezember 1977 Mio DM	zum Vergleich 31. Dezember 1976 Mio DM
- vor der Währungsreform und im Zusammenhang mit dieser entstandene Schulden (Altschulden)	538,2	553,8
- nach der Währungsreform aufgenommene Schulden (Neuschulden)	11 504,0	10 511,5
- Kassenverstärkungskredite (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO)	-	255,8
	12 042,2	11 321,1

Die hinzuzurechnenden Eventualverbindlichkeiten des Landes aus Bürgschaften und Garantien erreichten am 31. Dezember 1977 den Betrag von rd. 3 961,6 Mio DM. Daran partizipierten Bürgschaften, die im Rahmen der Förderung des Wohnungsbaues sowie städtebauli-

Bemerkungen des Rechnungshofs

cher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen übernommen wurden, mit rd. 3 177,6 Mio DM. Die übrigen Bürgschaften in Höhe von rd. 784 Mio DM standen überwiegend mit Maßnahmen der Wirtschaftsförderung in Zusammenhang.

Bei den vorstehenden Zahlenangaben handelt es sich um die Nennbeträge der verbürgten Kredite oder Kreditteile. Sie beinhalten weder die geleisteten Teiltilgungen noch die mitverbürgten, erst im Abwicklungsstadium bezifferbaren Zinsen und Kosten.

4f Verpflichtungsermächtigungen

In den Epl. 03, 04, 06, 07, 08, 09, 17, 18 und 19 waren unter Berücksichtigung der Aufstockungen durch den Nachtragshaushalt Verpflichtungsermächtigungen von zusammen rd. 2 288,6 Mio DM veranschlagt; hinzu traten Bewilligungen des Ministers der Finanzen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO, d. h. in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO), zusammen rd. 21,8 Mio DM, so daß für Zusagen aus Mittelzuweisungen, Auftragserteilungen u. a. m. zu Lasten späterer Haushaltsjahre insgesamt rd. 2 310,4 Mio DM bereitstanden. Diese Ermächtigungen wurden im Hj. 1977 wie folgt in Anspruch genommen:

Erteilte Aufträge, Zusagen u. a. m.	insgesamt	davon veranschlagt		davon nicht ver-	
	Mio DM	Mio DM	v. H.	anschlagt Mio DM	v. H.
Hj. 1978	1 058,6	1 038,7	98,1	19,9	1,9
Hj. 1979	289,2	287,4	99,4	1,8	0,6
Hj. 1980	111,2	111,2	100,0	-	-
Hj. 1981	44,3	44,2	99,8	0,1	0,2
Inanspruchnahme zusammen	1 503,3	1 481,5	98,5	21,8	1,5
Demgegenüber verfügbar	2 310,4	2 288,6	99,1	21,8	0,9
mithin nicht genutzt	807,1	807,1	-	-	-

Hiernach ist über etwa ein Drittel der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nicht verfügt worden (vgl. Anlage VIII der Haushaltsrechnung 1977).

4g Sondervermögen und Rücklagen

Die in 1976 gebildete Ausgleichsrücklage von 190 Mio DM, die zugleich der Deckung von Ausgaberesten dient (§ 19 Abs. 2 LHO), war zu Beginn des Hj. 1977 noch vorhanden. Am Ende des Jahres wurden dieser Rücklage weitere 130 Mio DM zugeführt, die zur Abdeckung von Ausgaberesten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und von Restverpflichtungen im Länderfinanzausgleich, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus von Bund und Land gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben sowie zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Ausbildungsverkehr vorgesehen sind. Eine weitere Rücklage von 12 Mio DM wurde aus zusätzlichen Holzverkaufserlösen gebildet;

Bemerkungen des Rechnungshofs

sie sollte für den Ankauf von forst- und landwirtschaftlichen Grundstücken im Rhein-Main-Gebiet verwendet werden. Aus dem Überschuß des Spiels 77 wurden außerdem 3,9 Mio DM einer Rücklage mit dem Ziel zugeführt, die Zweckbindung dieser Mittel zu gewährleisten, die nach dem Gesetz über das Zahlenlotto i. d. F. vom 1. April 1977 nur zur Förderung kultureller, sozialer und in Ausnahmefällen auch sportlicher Einrichtungen verwendet werden dürfen. Diese Geldbewegungen sind in Anlage II der Haushaltsrechnung 1977 dargestellt worden.

4h Liegenschaftsvermögen

Das vom Minister der Finanzen geführte Landesgrundbesitzverzeichnis weist für 1977 folgende Bestandsveränderungen (einschließlich Grundstücksübertragungen zwischen Verwaltungszweigen und Bestandsberichtigungen) aus:

Bestand Anfang 1977	3 538 255 631 m ²
Zugänge	43 420 599 m ²
	3 581 676 230 m ²
Abgänge	10 297 827 m ²
Bestand Ende 1977	3 571 378 403 m ²
	=====

Die Bestandsveränderungen haben sich vor allem wiederum im Grundvermögen der Betriebsverwaltungen ergeben. Von den Zugängen entfallen allein 39 920 205 m² auf die Landesforstverwaltung. Der neue Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressort- und Hochschulverwaltung	24 328 509 m ²
Liegenschaften in Betriebsverwaltung	3 536 699 662 m ²
Allgemeines Liegenschaftsvermögen, Schlösser und Gärten	10 096 630 m ²
Liegenschaften der Sondervermögen (z.B. vom Land verwaltete Stiftungen)	253 602 m ²
Insgesamt	3 571 378 403 m ²
	=====

Die Übersichten, die den Landtag alljährlich über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes unterrichten (§ 86 Nr. 1 LHO), werden aufgrund des Landesgrundbesitzverzeichnisses erstellt. Für 1977 wurden sie im Dezember 1978 dem Landtag in zusammengefaßter Form, dem Rechnungshof zugleich nach Einzelposten zur Verwendung bei der Rechnungsprüfung, zugeleitet.

Bemerkungen des Rechnungshofs

4i Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen

Das Forderungsvermögen des Landes, das in Darlehen aus Haushaltsmitteln und aus dem Investitionsfonds, aus Beteiligungen und aus Wertpapieren besteht, betrug Ende 1977 insgesamt 6 619 873 810,19 DM, 420 000 US \$ und 50 000 sfrs (Vorjahr 6 662 896 986,71 DM; die Fremdwährungsforderungen sind unverändert). Von den in diesem Betrag enthaltenen Darlehensforderungen von zusammen 5 969,1 Mio DM stammen 3 823,5 Mio DM aus der Förderung des sozialen Wohnungsbaues und des Wohnungsbaues für Landesbedienstete, 526,7 Mio DM aus der Landwirtschaftsförderung und 313,6 Mio DM aus Wirtschaftsförderungs-, Strukturverbesserungs- und Entwicklungshilfemaßnahmen. 1 305,3 Mio DM waren Schulbaudarlehen und Darlehen für sonstige Zwecke.

Die unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in der Form von juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts beliefen sich nach Nennbeträgen auf 647,8 Mio DM und 50 000 sfrs; die im Landesbesitz befindlichen Wertpapiere hatten einen Kurswert von zusammen 2,9 Mio DM und 0,4 Mio US \$.

Der Nachweis über das Kapital-, Beteiligungs- und Wertpapiervermögen des Landes nach dem Stand am 31. Dezember 1977 ist dem Rechnungshof zugeleitet worden und wurde bei der Rechnungsprüfung herangezogen.

5 Rechnungsprüfung 1977

- a) Die im wesentlichen stichprobenweise Rechnungsprüfung 1977 ist bis auf die Istaussgaben 1977 für mehrjährige Neubaumaßnahmen des Landes und bis auf Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung abgeschlossen. Insoweit muß sich der Rechnungshof vorbehalten, etwaige bemerkenswerte Feststellungen nach seinen Prüfungen der abgeschlossenen Maßnahmen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 LHO).
- b) Die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben 1977 des Rechnungshofs (Epl. 11) hat dessen Präsident vorbereitend geprüft. Die weitere Behandlung dieser Rechnungen ist in Tz. 4a dieser Bemerkungen dargestellt.
- c) Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk übertragene Prüfung der Rechnung der Staatshauptkasse über Tit. 02 01 — 529 02 — zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens — vorgenommen und über den Abschluß des Prüfungsverfahrens die diesen Bemerkungen beigelegte Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung (vgl. Anlage) abgegeben.

6 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 HV, § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung 1977 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen überein, die der Rechnungshof selbst und die Vorprüfungsstellen bestimmungsgemäß geprüft haben. Bei ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfungsbehörden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

BEMERKUNGEN ZU ALLEN EINZELPLÄNEN

7 Prüfung der Stellenbewirtschaftung

Besprechungen zur Einführung oder weiteren Vorbereitung einer Stellenplandatei mit den zuständigen Ressorts und von den Vorprüfungsstellen festgestellte Mängel bei der Durchführung der Stellenbewirtschaftung haben den Rechnungshof veranlaßt, 1977 eine Prüfung in diesem Bereich durchzuführen. Hierzu wurden in verschiedenen Geschäftsbereichen bei größeren Planstellen-/Stellenüberwachungsbehörden bzw. Festsetzungs-/Beschäftigungsbehörden örtliche Erhebungen nach § 94 LHO durchgeführt. Bei dieser Prüfung kam es dem Rechnungshof insbesondere darauf an festzustellen, inwieweit die Organisation der Stellenbewirtschaftung und deren Arbeitsablauf den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung entsprechen.

Nach VV Nr. 5.2.4 zu § 49 LHO haben Behörden, denen Planstellen oder andere Stellen zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, sicherzustellen, daß der Besoldungskasse bzw. der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle alle Änderungen in den Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung in den zu erteilenden Kassenanordnungen angezeigt werden. Gleiches wird auch in den Zahlungsbestimmungen für Besoldung und in den Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne gefordert. Diese haushaltsrechtlichen Vorgaben sind jedoch in den Personalabrechnungsverfahren noch nicht realisiert. Obwohl die beiden ADV-Personalabrechnungsverfahren eine Speicherung der Stellen vorsehen, wird zur Zeit lediglich, um den genannten Bestimmungen in etwa gerecht zu werden, bei Erstzahlungen die Planstellen-/Stellennummer auf der Kassenanordnung angegeben. Eine Speicherung dieser Daten in den Abrechnungsprogrammen erfolgt jedoch nicht. Der Änderungsdienst in der Stellenbewirtschaftung wird den zuständigen Berechnungsstellen überhaupt nicht mitgeteilt.

So konnten für einen umfassenden Soll-Ist-Vergleich keine vollwertigen Aufzeichnungen vorgelegt werden. Um zumindest eine Ist-Aufstellung aller entsprechenden Zahlfälle zu erhalten, wurde auf Hilfslisten der Besoldungskasse und der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle zurückgegriffen, wie sie sonst für die Jahresrechnung erstellt werden. Diese Listen erwiesen sich jedoch für eine Stellenprüfung als unzureichend, so daß die Praxis der Stellenbewirtschaftung anhand dieser Unterla-

Eine ordnungsgemäße Stellenbewirtschaftung liegt auch im Interesse der Landesregierung. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die in der Bemerkung wiedergegebene Stellungnahme des Ministers der Finanzen Bezug genommen.

In Ergänzung hierzu und zur weiteren Erläuterung darf daran erinnert werden, daß bereits im Zusammenhang mit der Erörterung zur Frage einer Stellenplandatei geprüft worden ist, ob zusätzliche Verwaltungsvorschriften zu § 49 LHO erlassen werden sollten, um die Praxis der Stellenbewirtschaftung zu verbessern und zugleich günstigere Voraussetzungen für eine etwaige Automatisierung zu schaffen.

Diese seinerzeit gemeinsam mit Prüfungsbeamten des Rechnungshofes durch den Minister der Finanzen vorgenommene Überprüfung brachte folgendes Ergebnis:

- Innerhalb der Landesverwaltung wird die Stellenüberwachung in den einzelnen Geschäftsbereichen verschiedenartig vorgenommen. Je nach dem Interesse der Ressorts werden in den geführten Listen bzw. Karteien zusätzliche Angaben aufgenommen.
- Die Einführung einheitlicher Karteimuster würde
 - a) für einzelne Geschäftsbereiche zu einem Informationsverlust führen, da in einer einheitlichen Kartei nicht alle von den einzelnen Ressorts für notwendig erachteten Angaben aufgenommen werden könnten,
 - b) in einem Zeitpunkt, in dem noch nicht feststeht, ob eine Stellendatei eingeführt wird, einen beträchtlichen Arbeitsaufwand (Umschreiben auf eine einheitliche Kartei für über 130 000 Bedienstete) verursachen,
 - c) auch nicht allein eine ordnungsgemäße Stellenbewirtschaftung sicherstellen.

Unter Berücksichtigung dieser Gründe wurde der Erlaß zusätzlicher Verwaltungsvorschriften nicht für tunlich gehalten. Zugleich wurden die Ressorts von Seiten des Ministers der Finanzen aufgefordert sicherzustellen, daß die Stellenüberwachungs- (VV Nr. 5.1 zu § 49 LHO) und Stellenbesetzungslisten (VV Nr. 5.2 zu § 49 LHO) bzw. Karteien so geführt werden, daß die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes nicht erschwert wird.

Die inzwischen vom Rechnungshof durchgeführte Prüfung der Stellenbewirtschaftung wird von der Landesregierung zum Anlaß genommen, erneut diesen Problemkreis aufzugreifen und die hierzu in den Bemerkungen

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

gen nur mit großem Zeit- und Personalaufwand geprüft werden konnte.

Folgende Feststellungen des Rechnungshofs wurden dem Finanzminister mitgeteilt:

- Die Hilfslisten sagten mangels entsprechender programmtechnischer Vorkehrungen nichts über die Planstelle/Stelle aus, sondern enthielten nur die tatsächliche Besoldungs- oder Vergütungsgruppe.
- Die Angaben bei Teilzeitbeschäftigung fehlten.
- Die vorgenommene Verrechnung von Angestelltenstellen auf Beamtenstellen war nicht erkennbar.
- Die Sortierfolge der Hilfslisten erfolgte nach Einzelplan und Kapitel und nicht nach den personalbewirtschaftenden Behörden. Außerdem waren alle inaktiven Zahlfälle, für die noch Ansprüche auf Kindergeld bestehen, aus programmtechnischen Gründen ohne Auswirkung auf die Stellenbewirtschaftung in der Hilfsliste ausgedruckt.
- Die geprüften Dienststellen führten überwiegend die Nachweisungen zur Stellenüberwachung in Karteiform, wobei die Karteikarten von jeder Beschäftigungsbehörde nach eigenen Vorstellungen entwickelt wurden.

Die Führung der Nachweise zur Überwachung der Planstellen und anderen Stellen gab bei den meisten Dienststellen Anlaß zu einer Vielzahl von Beanstandungen. Auszunehmen waren nur einige kleinere Dienststellen mit geringem Personalbestand, bei denen die Stellenüberwachung aufgrund der geringeren Fallzahlen übersichtlich gehalten werden kann. Einen der Hauptgründe für die unzulängliche Führung der Nachweisungen sieht der Rechnungshof in der mangelnden Motivation der damit beauftragten Bediensteten und in deren unzureichenden Beaufsichtigung. Zudem fehlt es hier oft auch schon an den erforderlichen buchhalterischen Fähigkeiten. Ein großer Teil der Bediensteten ist mit den Bestimmungen der VV zu § 49 LHO nicht vertraut und hat den Sinn und Zweck einer Stellenbewirtschaftung nicht erkannt. Vielfach sind Bedienstete nach VergGr. VIb BAT eingesetzt, die sich nur als „Schreibkräfte“ ohne jegliche Denkanforderungen fühlen. Bei den Schulabteilungen der Regierungspräsidenten wurden diese Arbeiten teilweise von Anwärtern und Aushilfskräften erledigt.

Im Bereich der Schutz-, Kriminal- und Wasserschutzpolizei liegt nach Meinung des Rechnungshofs ein Mangel bereits in der Verteilung der Plan-

gemachten Anregungen im Rahmen einer Arbeitsgruppe untersuchen zu lassen. Die erste Sitzung dieser Arbeitsgruppe findet am 8. Oktober 1979 statt.

Die Durchnummerierung der im Bereich der Schutz-, Kriminal- und Wasserschutzpolizei an insgesamt 10 personalbewirtschaftende Behörden zur Verteilung kommen-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

stellen durch den Innenminister an die nachgeordneten Dienststellen. Anstatt ihnen die Planstellen der einzelnen Besoldungsgruppen zahlenmäßig in einer Summe zur Bewirtschaftung zuzuteilen, werden die Planstellen der einzelnen Besoldungsgruppen vom Fachminister fortlaufend durchnummeriert und dann anteilmäßig an die nachgeordneten Bewirtschaftungsstellen ohne Befugnis zur selbständigen Abänderung verteilt. Diese Art der Stellenverteilung erfordert zusätzliche Arbeit bei Umsetzungen durch Zu- oder Abgänge bei den einzelnen Dienststellen, und zwar auch häufig zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, weil jede Planstellennummernänderung das gesamte Nummerngefüge beeinflusst und die Änderung aller Karteikarten zur Folge hat.

Bei den Universitäten werden zu Beginn des Haushaltsjahres die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen/Stellen, für die ein Stellenbedarf veranschlagt war, von den gesetzlich zuständigen Organen der Universität im sogenannten „Topfverfahren“ auf die einzelnen Fachbereiche verteilt. Bei den Universitäten, die überwiegend ihre Stellenbewirtschaftung in Karteiform, nach Fachbereichen geordnet, führen, fehlt eine zusammenfassende Aufstellung der von den Universitätsausschüssen vorgenommenen Stellenaufteilung, die der zentralen Stellenüberwachung dienen müßte. So konnten z. B. die durch die Stellensperre bedingten Maßnahmen nur durch zeitraubendes Suchen aus anderen Unterlagen geprüft werden.

Dieses Verfahren entspricht nach Meinung des Rechnungshofs nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, weil die Übereinstimmung der nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 LHO vorgeschriebenen Übersichten über Planstellen und Stellen mit der tatsächlichen Verteilung der Dienstposten nicht mehr ohne weiteres prüfbar ist. Bei dem geschilderten Verfahren können Planstellen für notwendig gehaltene Bedürfnisse einzelner Fachbereiche verlagert werden, was nur mit erheblichem Aufwand nachvollzogen werden kann.

Auch scheint der Nachweis der $\frac{2}{3}$ -Lehrer-Angestelltenstellen aus freiem Stellenaufkommen sich schwierig zu gestalten. Da die Schulabteilung bei einem Regierungspräsidenten keine befriedigende Lösung finden konnte, wurden, berechnet aus dem freien Stellenaufkommen, Pauschalbeträge zur

den rd. 13 000 (Plan-)Stellen hat sich bewährt. In dem vom Innenminister praktizierten Verfahren wird entgegen der Meinung des Rechnungshofes kein Mangel gesehen.

Die Numerierung der (Plan-)Stellen gewährleistet eine umfassende Überwachung bei der Stellenbewirtschaftung im einzelnen. Mit Hilfe der festgelegten Stellennummer lassen sich die im Laufe des Haushaltsjahres eingetretenen Änderungen (Zu- und Abgänge, Umsetzungen, Sperren und sonstige die Stellenbesetzung beeinflussende Maßnahmen) aus den nach VV Nr. 5 zu § 49 LHO zu führenden Überwachungsnachweisen unverwechselbar feststellen, insbesondere werden dadurch Doppelbesetzungen von (Plan-)Stellen ausgeschlossen.

Gegenüber den unverkennbaren Vorteilen dieser Stellenbewirtschaftung fällt eine notwendig werdende Umnumerierung von (Plan-)Stellen bei den personalbewirtschaftenden Behörden arbeitsmäßig nicht ins Gewicht. Eintretende Änderungen beeinflussen nicht das gesamte Nummerngefüge. In der Regel erhalten nur wenige Karteikarten eine neue Stellennummer, so daß keineswegs die gesamte Stellenkartei zu ändern ist.

Es sei darauf hingewiesen, daß alle Universitäten an EDV-Stellenübersichten arbeiten. Diese Arbeiten sind an einer Universität bereits bis zum Probelauf gediehen und an den anderen in verschiedenen Planungsstadien. Der Zugriff auf Stellendaten dürfte sich damit in nächster Zeit erheblich erleichtern.

Die Regierungspräsidenten sind aufgefordert worden, zu der Frage des Nachweises der $\frac{2}{3}$ -Lehrer-Angestelltenstellen, der vom Rechnungshof festgestellten „Karteileichen“ und der zeitlich kurz sich überschneidenden Doppelbesetzungen von Planstellen zu berichten. Der Bericht liegt noch nicht vor.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Einstellung dieser Bedienstetengruppe und für Lehraufträge freigegeben. Die dafür verwendeten freien Planstellen enthielten in den Karteikarten jedoch keine entsprechenden Sperrvermerke.

Ferner war bei dieser Schulabteilung der Informationsfluß von der Aufnahme oder Änderung des Zahlfalles über die Stellenbewirtschaftungsabteilung bzw. bis zur Anweisung der Bezüge mangelhaft. So wurden in hunderten von Fällen die letzten Beförderungen nicht nachgetragen und ausgeschiedene oder verstorbene Stelleninhaber in den Karteikarten nicht in Abgang gestellt. Dabei konnten über hundert „Karteileichen“ festgestellt werden, die zum Teil über fünf Jahre zurücklagen. Diese freigewordenen Stellen hätten zwischenzeitlich wieder besetzt werden können. Demgegenüber konnte bei den örtlichen Erhebungen eine Vielzahl zum Teil nur zeitlich kurz sich überschneidender Doppelbesetzungen von Planstellen aufgeklärt werden.

Bei fast allen geprüften Dienststellen wurde eine Vielzahl von Titelverwechslungen in Abstimmung mit der Besoldungskasse und der Zentralen Vergütungs- und Lohnstelle festgestellt und die entsprechende Berichtigung veranlaßt. Diese Fehler waren durch Versetzungen und Umsetzungen bei der Änderung der Haushaltsstelle sowie durch unterbliebene Unterrichtung der Planstellenbewirtschaftungsbehörden durch die zuständigen Besoldungsstellen entstanden.

Teilweise wurde auch festgestellt, daß für Dauerbeschäftigte im Angestelltenverhältnis Planstellen in Anspruch genommen wurden. Ein solches Verfahren ist nach § 49 LHO unzulässig und beeinflusst im übrigen die Obergrenzen der Beförderungssämter nach § 26 BBesG.

Wegen der finanziellen Bedeutung der Personalausgaben muß eine ordnungsgemäße Stellenbewirtschaftung gewährleistet sein. Dies ist nach Meinung des Rechnungshofs nur dann möglich, wenn mindestens

- die Aufzeichnungen über die Stellenbesetzung mit einheitlichen Vordrucken in Karteiform geführt werden,
- entsprechend detaillierte Ergänzungen der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung als Dienstanweisung für die Sachbearbeiter geschaffen werden,
- einmal jährlich ein Soll-Ist-Vergleich vorgenommen wird,
- der Einsatz von entsprechend ausgebildetem Personal nach dem tatsächlichen Personalbedarf erfolgt.

Die Landesregierung ist bemüht, rechtzeitig vor Beginn der Beratungen eine ergänzende Stellungnahme vorzulegen.

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Der Rechnungshof hält im übrigen an seiner früheren Auffassung fest, wonach die Stellenbewirtschaftung sicherer und wirtschaftlicher im ADV-Verfahren abzuwickeln wäre. Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß von dem Unterausschuß Personalwesen im Rahmen des Hessischen Personalinformationssystems „HEPIS“ bereits im Jahre 1977 ein Grobkonzept erarbeitet, aber dann aus den verschiedensten Gründen nicht weiter verfolgt wurde.

Der Finanzminister hat auf die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs unter anderem erwidert:

Er sei ebenso wie der Rechnungshof der Meinung, daß wegen der großen finanziellen Bedeutung der Personalausgaben eine ordnungsgemäße Stellenbewirtschaftung unbedingt gewährleistet sein müsse. Nach übereinstimmender Ansicht reichten die ergangenen Verwaltungsvorschriften zu § 49 LHO zunächst aus, um diese Aufgabe zu lösen. Die Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs widersprächen dieser Auffassung nicht. Sie machten vor allem deutlich, daß die praktische Umsetzung der haushaltsrechtlichen Vorgaben in einzelnen personalbewirtschaftenden Bereichen nicht funktioniere. Die festgestellten Mängel in der Personalbewirtschaftung sollten jedoch Veranlassung geben, das Problem erneut aufzugreifen, um zu einer möglichst einheitlichen Führung der Stellenbewirtschaftung zu kommen. Er schlage deshalb vor, eine kleine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich aus Vertretern des Rechnungshofs, des Kultusministers, des Innenministers sowie der Steuerverwaltung zusammensetze. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe müsse es sein, den Problemkreis nochmals im einzelnen zu erörtern, die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Ressorts an die Personalbewirtschaftung zu erarbeiten und gegebenenfalls einen Vorschlag für eine einheitliche Führung der Stellenkartei zu entwickeln.

Der Rechnungshof sieht es demgegenüber für unerläßlich an, daß die Stellenbewirtschaftung möglichst bald entscheidend verbessert wird.

8 Beförderung beurlaubter Beamter

Im Geschäftsbereich des Sozialministers wurde ab 1. Januar 1974 ein Ministerialrat (BesGr. A 16) ohne Fortzahlung der Dienstbezüge — zunächst auf die Dauer von fünf Jahren — zur Wahrnehmung der Aufgaben eines kaufmännischen Geschäftsführers einer Auffanggesellschaft beurlaubt, an der das Land Gesellschaftsanteile erworben hatte. Gemäß § 7 Abs. 1 HGG 1973/1974 wurde hierfür ab Hj. 1975 im Einzelplan des Sozi-

Die Einrichtung einer Leerstelle hat grundsätzlich lediglich den Sinn, dem Beamten für die Zeit seiner Beurlaubung ohne Dienstbezüge seine Beamtenrechte auch haushaltsrechtlich zu sichern. Wenn jedoch der Haushaltsgesetzgeber diese Leerstelle zum ausdrücklichen Zwecke der Beförderung des beurlaubten Beamten anhebt, sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Beförderung dieses Beamten geschaffen.

Die Anhebung der Leerstelle hat der Haushaltsgesetzge-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

alministers eine Leerstelle der BesGr. A 16 mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebracht.

Veranlaßt durch den Entwurf zum Haushaltsplan 1978, der die Anhebung dieser Leerstelle von BesGr. A 16 nach BesGr. B 3 für den beurlaubten Beamten vorsah, hat der Rechnungshof im Rahmen der Prüfung der Beteiligung des Landes an dieser Gesellschaft u. a. die beamten- und vergütungsrechtliche Situation untersucht und dem Finanzminister gegenüber u. a. folgende rechtliche Bedenken erhoben:

Die Vornahme der (haushaltsrechtlichen) Anhebung einer Leerstelle mit dem erklärten Ziel einer fast gleichzeitigen (beamtenrechtlichen) Beförderung eines beurlaubten Beamten dürfte — auch im Hinblick auf eine künftige Altersversorgung — den gültigen haushalts- und beamtenrechtlichen Bestimmungen widersprechen:

- Eine Beförderung im Sinne des Beamtenrechts ist u. a. nach § 1 Abs. 3 HLVO eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Da jedoch eine im Haushaltsplan ausgebrachte Leerstelle nicht mit einem Amt im funktionsrechtlichen Sinne korrespondiert, kann einem beurlaubten Beamten ein solches Amt auch nicht übertragen werden.
- In § 9 Abs. 1 HG 1978 ist (gleichlautend mit der entsprechenden Bestimmung in den früheren HG) festgelegt, daß für einen beurlaubten Beamten nur eine Leerstelle der „bisherigen“ Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen ist.
- Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HBG darf die Beförderung eines Beamten u. a. nur nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen werden. Dies setzt eine Beurteilung des Gesamtverhaltens im Dienst voraus.
- Einer sogenannten Versorgungsbeförderung soll durch die Bestimmung des § 5 Abs. 4 BeamtVG entgegengewirkt werden. Danach muß der Beamte u. a. die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mindestens zwei Jahre lang „tatsächlich“ wahrgenommen haben, um die Versorgung aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen seiner letzten Besoldungsgruppe erhalten zu können.
- Die Regelung des § 4 BeamtVG über die fünfjährige Mindestzeit schließt die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge mit Anerkennung des dienstlichen Interesses aus, so daß auch hier der Grundsatz erhärtet wird, wonach sich die Versorgung nach dem Status

ber mit dem Haushaltsplan 1978 beschlossen. Den Bedenken des Rechnungshofes kann in diesem Falle daher nicht gefolgt werden.

Hinsichtlich des Anstellungsvertrages der Gesellschaft mit dem beurlaubten Beamten ist folgendes zu bemerken:

Der Auffassung des Rechnungshofes, daß die Grundsätze der Vergütung im öffentlichen Dienst bei der Festsetzung der Gehaltsansprüche für den kaufmännischen Geschäftsführer der Gesellschaft zu beachten seien, ist im Grundsatz beizupflichten und wurde von den Vertretern des Landes Hessen im Wirtschaftlichen Beirat der Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt mißachtet. Dem Hinweis auf VV zu § 44 LHO und dem vom Rechnungshof gezogenen Vergleich mit den Verwaltungsdirektoren von medizinischen Einrichtungen, die im Haushaltsjahr 1977 nach der Besoldungsgruppe A 15 bezahlt wurden, kann jedoch im vorliegenden Fall nicht gefolgt werden. Die seinerzeit im Jahre 1973 bundesweit diskutierte Liquidation der Gesellschaft und ihre Übernahme durch eine Auffanggesellschaft mit mehrheitlicher Landesbeteiligung setzte im Höhepunkt der Krise schnelle Entscheidungen der Landesregierung voraus.

Die neue Auffanggesellschaft konnte ihre Funktion nur erfüllen, wenn ein besonders geeigneter und erfahrener Fachmann für die kaufmännische Geschäftsführung zur Verfügung stand.

Die beiden vorhandenen Geschäftsführer der AG (kaufmännisch und medizinisch) konnten aus verständlichen Gründen nicht mit der neuen Aufgabe betraut werden.

Bei ihrer Entscheidung, die notleidende AG vor der Liquidation zu bewahren, war für die Landesregierung Voraussetzung, daß der Anteil der sozialversicherten Patienten an der Gesamtzahl der Patienten in Zukunft erheblich gesteigert wird. Hierzu war es erforderlich, einen im Sozialversicherungs- und besonders im Kassenarztrecht bewanderten Fachmann als kaufmännischen Geschäftsführer zu gewinnen.

Darüber hinaus war weiter Voraussetzung, daß diese Person fundierte Kenntnisse der Volks- oder Betriebswirtschaft haben mußte, um die Sanierung einer notleidenden Kapitalgesellschaft erwarten zu können. Diese Voraussetzungen waren in der Person des beurlaubten Beamten gegeben. Hinzu kam, daß der neue Geschäftsführer eine dem Land Hessen als neuem Mehrheitsgesellschafter der Auffanggesellschaft verbundene Vertrauensperson sein mußte. Der Landesregierung standen keine weiteren, derartigen Anforderungen genügenden Persönlichkeiten zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung. Es bedurfte mehrerer Gespräche, um den beurlaubten Beamten zu überzeugen, daß er sich für diese neue Aufgabe zur Verfügung stellen müsse. Nicht zuletzt war ein wesentlicher Gesichtspunkt für seine Ent-

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

und der Funktion richtet, die der Beamte vor seiner Beurlaubung hatte.

Es erscheint unter diesen rechtlichen Gegebenheiten nicht verständlich, wenn der Sozialminister in seiner Begründung zur Anhebung der Leerstelle nach BesGr. B 3 aufgrund der „ihm obliegenden besonderen Fürsorgepflicht“ u. a. ausführt, die Anhebung sei erforderlich, um die rechtliche Stellung des (beurlaubten) Beamten insbesondere wegen seiner späteren Ruhestandsbezüge zu verbessern.

Der erst 3 ½ Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit auf Annahmen des Rechnungshofs schriftlich abgeschlossene Anstellungsvertrag der Gesellschaft mit dem beurlaubten Beamten als kaufmännischem Geschäftsführer enthielt — unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung des Landes an dieser Gesellschaft — ebenfalls Beanstandungspunkte:

- Neben der Zahlung einer Grundvergütung in Anwendung des BAT, die der Höhe nach in etwa der bisherigen Besoldung des beurlaubten Beamten nach BesGr. A 16 entsprach, wurde die Zahlung einer „übertariflichen Zulage“ vereinbart, die keiner tarifrechtlichen Regelung im öffentlichen Dienst zuzuordnen war. Die von den Vertretern des Landes im Wirtschaftlichen Beirat der Gesellschaft vertretene Meinung, es handele sich um eine Zulage, wie sie entsprechend auch dem Leitenden Arzt der Gesellschaft gewährt würde und wie sie auch der Geschäftsführer bei der Rechtsvorgängerin der Gesellschaft (einer Aktiengesellschaft) erhalten habe, vermochte im Hinblick auf den geänderten rechtlichen Status der Gesellschaft (zunächst Auffanggesellschaft, dann GmbH) nicht zu überzeugen.
- Da die Gesamtvergütung des beurlaubten Beamten einer Besoldung zwischen den Besoldungsgruppen B 9 und B 10 entsprach, erschien dem Rechnungshof die Zahlung in dieser Höhe im Vergleich zum Tätigkeitsbereich und dem der in etwa vergleichbaren Verwaltungsdirektoren im Landesdienst (damals BesGr. A 15) trotz eigener Personalhoheit der Gesellschaft nicht vertretbar.
- Da die Personalausgaben der Gesellschaft im Prüfungszeitraum (1974/1975) bei durch-

scheidung, daß seine Bezüge als kaufmännischer Geschäftsführer denen des vormaligen kaufmännischen Geschäftsführers der AG entsprechen würden. Eine Vergütung nach Besoldungsgruppe A 15, wie vom Rechnungshof gefordert, war bei dieser persönlichen Entscheidung zu Gunsten des beurlaubten Beamten von vornherein ausgeschlossen, weil er sich bereits zu diesem Zeitpunkt in der Besoldungsgruppe A 16 befand.

Der neuen Geschäftsführung der Gesellschaft wurde allerdings aus Gründen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zur Auflage gemacht, daß innerhalb der Geschäftsführung die Stelle eines vorhandenen Vorstandsassistenten, der dem vormaligen kaufmännischen Geschäftsführer der AG ausschließlich zur Verfügung stand, eingespart werden mußte. Die Aufgabenschwerpunkte dieses Direktionsassistenten lagen in der Entscheidungsvorbereitung und in der Entlastung des kaufmännischen Vorstandes sowie in der Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings. Immerhin belief sich sein Gehalt ab 1. April 1974 auf 2 724,— DM zuzüglich 13. Monatsgehalt. Alle Aufgaben wurden nach seinem Ausscheiden zum 30. September 1974 von dem beurlaubten Beamten übernommen.

Gemäß Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 20. Juni 1978 wurde die Vergütung des kaufmännischen Geschäftsführers auf 9 000,— DM für die Laufzeit des Vertrages bis 1983 festgeschrieben. Dieser Betrag entspricht der Vergütung der vom Rechnungshof als Vergleich herangezogenen Verwaltungsdirektoren an medizinischen Einrichtungen des Landes (Universitätskliniken).

Bemerkungen des Rechnungshofs

schnittlich 13 Mio DM (= 68 v. H. der Aufwendungen lt. Gewinn- und Verlustrechnung) lagen und zu dieser Zeit die Zuwendungen des Landes Hessen 2,5 Mio DM betrugen (1978: 3,7 Mio DM, 1979: 6 Mio DM) mußte von der Gesellschaft in besonderer Weise eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung erwartet werden. Die vom Hauptgesellschafter, dem Land Hessen, in die Organe der Gesellschaft entsandten Vertreter hatten auch den rechtlichen Handlungsspielraum dazu.

- Nach Ansicht des Rechnungshofs wurde bei der Behandlung des Vertragsentwurfs im Wirtschaftlichen Beirat der Gesellschaft nicht hinreichend gewürdigt, daß es sich bei dem beurlaubten Beamten nicht um einen leitenden Angestellten handelte, mit dem man einen zeitlich befristeten und mit überdurchschnittlichen Risiken behafteten Vertrag abzuschließen hatte, sondern um einen Vertragspartner, der seine beamtenrechtlichen Ansprüche nicht verloren und den sein Dienstherr beurlaubt hatte. Deshalb erschien eine zu starke Orientierung an erwerbswirtschaftlichen Gepflogenheiten nicht geboten.
- Die Tatsachen, daß das Land Hauptgesellschafter ist und damals die Gesellschaft zusätzlich im Wege der Zuwendungen nach § 44 LHO mit jährlich 2,5 Mio DM institutionell förderte, hätten die Vertreter des Landes veranlassen sollen, darauf hinzuwirken, daß die Grundsätze der Vergütung im öffentlichen Dienst beachtet werden. Die VV zu § 44 LHO besagen unmißverständlich, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen darf als vergleichbare Landesbedienstete. Mögliche Ausnahmebewilligungen für über- oder außertarifliche Leistungen waren nicht erteilt worden. Der Rechnungshof sah die vergleichbare Gruppe der Landesbediensteten in den Verwaltungsdirektoren medizinischer Einrichtungen, die damals (1977) nach BesGr. A 15 besoldet wurden.

In seiner Antwort auf die Prüfungsmitteilungen hat der Finanzminister den Ausführungen des Rechnungshofs zur Hebung der Leerstelle der BesGr. A 16 nach BesGr. B 3 beigegeben. Die Beförderung des beurlaubten Beamten zum Leitenden Ministerialrat (BesGr. B 3) sei im Jahre 1978 erfolgt (Kabinettsbeschuß vom 25. April 1978), nachdem das HG 1978 die Hebung der vormals durch den Beamten besetzt gewesenen Leerstelle „kw“ der BesGr. A 16 in eine Leerstelle „kw“ der BesGr. B 3 ausgesprochen hatte. Die

Bemerkungen des Rechnungshofs

Landesregierung habe im übrigen in ihrer Kabinettsitzung am 2. Mai 1978 festgelegt, daß Beamte während einer Beurlaubung künftig nicht mehr befördert werden sollen. Die Beförderung des hier in Rede stehenden (beurlaubten) Beamten sei somit als einmalige Ausnahme anzusehen.

Wenn der Finanzminister den Ausführungen des Rechnungshofs vollinhaltlich beipflichtet, dann ist es unverständlich, wenn er in Kenntnis dieser aufgezeigten beamtenrechtlichen Grundsätze die Beförderung eines beurlaubten Beamten durch Zustimmung zur Kabinettsvorlage vom 16. März 1978 billigte. Die Stellungnahme des Finanzministers kann auch deshalb nicht überzeugend erscheinen, wenn man die Beförderung des betreffenden Beamten in der Kabinettsitzung am 18. April 1978 zurückstellte, sie nach einem Gespräch zwischen Finanz- und Sozialminister eine Woche später (am 25. April 1978) beschloß, um dann — wiederum eine Woche später — am 2. Mai 1978 im Kabinett festzulegen, daß künftig Beamte während ihrer Beurlaubung nicht mehr befördert werden sollen. Der Hinweis des Finanzministers auf die im Haushaltsplan 1978 geschaffenen Voraussetzungen gibt keine (materiellrechtliche) Rechtfertigung. Aus einem Vermerk in der Personalakte des Beamten ergibt sich, „daß der Finanzminister erhebliche haushaltsrechtliche Bedenken gegen die Beförderung des beurlaubten Beamten auf der angehobenen Leerstelle hat; er werde jedoch anhand der auch ihm bekannten Präzedenzfälle die Angelegenheit prüfen“.

Die Antwort des Finanzministers überzeugt unter diesen Umständen in keiner Weise.

Bezüglich der beanstandeten Vertragsgestaltung hat der Finanzminister erwidert, auch er empfinde das Zustandekommen der Gehaltshöhe als ungewohnt. Der Anstellungsvertrag sei deshalb zum Zwecke des Freiwerdens von der vereinbarten und durch Teildynamisierung angewachsenen Gehaltshöhe durch Änderungskündigung aufgelöst worden. In einem neuen schriftlichen Anstellungsvertrag vom Dezember 1978 sei das vereinbarte Gehalt unter Berücksichtigung der in 1977 und 1978 in Vergütungsgruppe I BAT eingetretenen Erhöhungen und unter erheblicher Reduzierung des üblichen 13. Monatsgehaltes bis zum verlängerten Vertragsende (30. November 1983) auf einen Fixbetrag begrenzt worden, so daß im Ergebnis wirtschaftlich die Vergütung des beurlaubten Beamten abgebaut werde. Im übrigen stimme er mit dem Rechnungshof überein, daß nach § 44 LHO angesichts der institutionellen Förderung der Gesellschaft die Vertreter des Landes im Wirtschaftlichen Beirat sowie das Sozialministerium als da-

Bemerkungen des Rechnungshofs

mals für die Verwaltung dieser Beteiligung federführendes Ressort und als Zuwendungsgeber die Grundsätze über Vergütungen im öffentlichen Dienst hätten beachten müssen.

Unter Zugrundelegung der für 1979 zu erwartenden Linearerhöhung der Beamtenbesoldung entspricht das festgeschriebene Monatsgehalt einer Besoldung zwischen den Besoldungsgruppen B 7 und B 8. Wenn auch insoweit der ursprüngliche Vergleichsbetrag zu den Besoldungsgruppen B 9/B 10 nicht mehr erreicht wird, so ist die Vergütung des beurlaubten Beamten als kaufmännischer Geschäftsführer z. Z. immer noch höher als die vergleichbarer Landesbediensteter (z. B. als Verwaltungsdirektoren an medizinischen Einrichtungen des Landes, die erst ab Hj. 1979 als Zeitangestellte mit besonderer Ausbildung mit einer Vergütung in Höhe bis zu BesGr. B 6 eingestellt werden können).

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

9 Erstattung von Kosten für Ingenieurleistungen bei Bauleistungen für Dritte bzw. bei Beiträgen Dritter (Kap. 07 04)

Bereits in den Bemerkungen 1969 (Tz. 26.3) und 1971 (Tz. 26) hatte der Rechnungshof beanstandet, daß in vielen Fällen, in denen die Straßenbauverwaltung Baumaßnahmen für Dritte ausführt oder sich Dritte nach gesetzlichen Bestimmungen an den Kosten einer Baumaßnahme beteiligen müssen, die Kosten für Ingenieurleistungen (Planung, Entwurfsbearbeitung, Vergabe der Bauarbeiten, Bauüberwachung, Abnahmen, Verwaltungstätigkeiten und ähnliche Leistungen) nicht in Rechnung gestellt wurden. Beim Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurden zum Beispiel oft die Arbeiten für den Ausbau der Gehwege und Parkspuren vom jeweiligen Straßenbauamt mit dem Fahrbahnausbau ausgeschrieben, überwacht und abgerechnet, die Kosten für diese Arbeiten jedoch dann von den Gemeinden nicht angefordert. Die auf diese Weise dem Land entstandenen Verluste dürften bereits mehrere Millionen DM betragen. Die Landesregierung hatte damals geantwortet, daß eine generelle Regelung vorbereitet werde, die sowohl die Ausführungsvorschriften zu § 29 Hessisches Straßengesetz (Kostentragung bei der Errichtung von Kreuzungen öffentlicher Straßen) als auch die gemeinschaftlichen Baumaßnahmen in Ortsdurchfahrten erfaßt, wobei von einem zehnprozentigen Verwaltungskostenzuschlag für die Planungs- und Bauüberwachungsarbeiten ausgegangen werden soll. Mit seinem Erlaß vom 30. April 1976 hatte der Minister für Wirtschaft und Technik eine detaillierte Regelung für einen Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen der Straßenbauverwaltung für Dritte herausgegeben.

Eine Regelung für die Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen bei Beiträgen Dritter, wie sie nach § 12 Abs. 2 und 3a Satz 1 (Straßenkreuzungsmaßnahmen), nach § 8 Abs. 5 (Sondernutzungen) und nach § 5 Abs. 3a (überbreite Ortsdurchfahrten) Bundesfernstraßengesetz und den entsprechenden Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes in Betracht kommen, war dabei noch ausgeklammert worden. Ebenso war die Behandlung aller zurückliegenden und von der Straßenbauverwaltung fehlerhaft bearbeiteten Fälle bei Leistungen für Dritte und bei Beiträgen Dritter in dem Erlaß noch nicht mit aufgenommen.

Die Landesregierung sieht nach der derzeit bestehenden Rechtslage keine Möglichkeit, die Straßenbauverwaltung anzuweisen, in den Fällen, in denen sie für Gemeinden im Bereich des Straßenbaues tätig wird, von diesen einen 10%igen Verwaltungskostenzuschlag zu erheben. Dies trifft sowohl zu für Gemeinschaftsmaßnahmen (Leistungen für Dritte und Beiträge Dritter) wie auch für Bauvorhaben, bei denen die Gemeinden einen Kostenbeitrag zu leisten haben (Beiträge Dritter).

Nachdem die Anwendung der am 1. April 1956 in Kraft getretenen Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen (2. AVVFStr) vom 11. Februar 1956 mit Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom 14. August 1957 auch auf Landes- und Kreisstraßen ausgedehnt worden war, bestand in der Folgezeit bei der Straßenbauverwaltung eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der Frage, für welche Bauleistungen Verwaltungskosten zu erheben sind (Leistungen für Dritte — Beiträge Dritter) und in welcher Höhe (insbesondere in den Fällen, in denen Kommunen Eigenleistungen erbrachten). Mit Erlaß vom 18. Juli 1967 wies der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr die Straßenbauverwaltungen nochmals an, die Entwurfsaufstellung und Bauleitung nur dann zu übernehmen, wenn auch die Zahlung des Verwaltungskostenzuschlags durch die Gemeinde sichergestellt sei. Dennoch wurden die hierfür erforderlichen Vereinbarungen nicht in allen Fällen abgeschlossen. Dies führte zu mehreren Beanstandungen seitens des Hessischen Rechnungshofes.

Mit Runderlaß Nr. 1/76 vom 30. April 1976 hatte daraufhin der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik die in den Bemerkungen erwähnte detaillierte Regelung für einen Verwaltungskostenzuschlag bei Leistungen der Straßenbauverwaltung für Dritte herausgegeben. In der Zwischenzeit kam im Zusammenhang mit der durch den Bau der Aartalsperre bedingten Verlegung der B 255 die Frage auf, ob es sich bei den Verwaltungskostenzuschlägen um Gebühren im Sinne des § 39 Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) bzw. im Sinne des § 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) vom 6. Februar

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Verschiedene Gemeinden lehnten die Vereinbarung eines Verwaltungskostenzuschlags jedoch ab und beriefen sich auf die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinden in verkehrstechnischen Angelegenheiten nach § 3 Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972. Daraufhin wies der Minister für Wirtschaft und Technik mit Erlaß vom 13. Dezember 1977 die Straßenbauverwaltung an, „bis zur Klärung dieser Frage vorerst die Einziehung von Verwaltungskostenzuschlägen ruhen zu lassen“. Der Erlaß vom 30. April 1976 war damit wieder außer Kraft gesetzt.

Trotz wiederholter Erinnerungen des Rechnungshofs hat die Landesregierung nunmehr zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme dieser Angelegenheit in die Bemerkungen 1969 immer noch keine Regelung der Kostenerstattung für Planungs- und Bauüberwachungsarbeiten bei Leistungen für Dritte bzw. bei Beiträgen Dritter getroffen. Dadurch sind nicht nur erhebliche Beträge für erbrachte Leistungen in Frage gestellt; es wird auch der Verwaltungsablauf bei gemeinschaftlichen Baumaßnahmen sehr erschwert. Je nach Kenntnisstand und Einstellung lehnen verschiedene Gemeinden Vereinbarungen über Verwaltungskostenzuschläge ab. Andere Gemeinden, die einen Verwaltungskostenzuschlag anerkannt haben, wundern sich nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahmen darüber, daß der Verwaltungskostenzuschlag nicht abgerechnet wird; sie bezweifeln die Richtigkeit der Vereinbarung. Auch wollen Gemeinden die Straßenbauverwaltung in Erwartung einer zukünftigen Kostenfreiheit verstärkt für die Planung und Durchführung straßenverkehrlicher Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Die Frage, ob Kosten für Ingenieurleistungen zu erheben sind, wurde bisher zwischen dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und Technik kontrovers diskutiert. Auch der Arbeitskreis „Neugestaltung der Hessischen Verwaltungskostenordnung“ ist mit dem Problem befaßt; er hat jedoch zu dem Änderungsgesetz für das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 12. Juli 1978 keinen entsprechenden Vorschlag gemacht.

Der Rechnungshof meint, daß nunmehr endlich eine generelle Regelung getroffen werden sollte. Er geht davon aus, daß dabei ein zehnprozentiger Verwaltungskostenzuschlag für die von der Straßenbauverwaltung erbrachten Ingenieurleistungen festgelegt wird, wobei — wie es im Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 30. April 1976 bestimmt war — eine Verminderung dieses Satzes bei Teilleistungen möglich sein könnte.

1974 (GVBl. I S. 104) handelt. Sie wurde nach eingehender Prüfung durch den Hessischen Minister der Justiz bejaht. Zur Begründung wurde insbesondere auf die Regierungsvorlage des Ersten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes verwiesen, in der es heißt (Landtags-Drucksache Nr. 7/3980):

„Durch eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 wird klargestellt, daß das Gesetz sowohl für Amtshandlungen als auch für sonstige Verwaltungstätigkeiten, Prüfungen, Untersuchungen sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen gilt.“

Hinzu kam ferner, daß verschiedene Gemeinden die Vereinbarung eines Verwaltungskostenzuschlages ablehnten und sich auf die persönliche Gebührenfreiheit des Hessischen Verwaltungskostengesetzes beriefen. Mit Erlaß vom 13. Dezember 1977 wurde deshalb entschieden, vorerst die Einziehung von Verwaltungskostenzuschlägen ruhen zu lassen.

Mit Runderlaß Nr. 3/77 des Ministers für Wirtschaft und Technik vom 23. Dezember 1977 (StAnz. S. 267) wurde entschieden, daß wegen der Gebührenfreiheit der Wasserverbände nach § 39 Erste Wasserverbandsverordnung von diesen Verwaltungskostenzuschläge nicht erhoben werden. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß der Bau öffentlicher Straßen von der Planung bis zur Fertigstellung eine hoheitliche Tätigkeit ist und deshalb die pauschale Abgeltung einer in diesem Zusammenhang in Anspruch genommenen Leistung der Straßenbauverwaltung unter den Gebührenbegriff der Kostengesetze fällt. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine unterschiedliche Auslegung der Gebührenbegriffe in der Wasserverbandsverordnung und dem Hessischen Verwaltungskostengesetz rechtfertigen könnten. Somit müssen Verwaltungskostenzuschläge auch als Gebühr im Sinne von § 1 HVwKostG angesehen werden.

Gebühren können nur aufgrund einer entsprechenden Rechtsgrundlage erhoben werden. Diese fehlt jedoch für die Verwaltungskostenzuschläge. Auch § 18 2. AVVFStr, der zumal nur bei Leistungen für Dritte, nicht aber bei Beiträgen Dritter die Erhebung von Verwaltungskostenzuschlägen fordert, ist keine Rechtsgrundlage, da er als reine Verwaltungsvorschrift keine Außenwirkung besitzt.

Ferner ist festzustellen, daß die Gemeinden nicht nur gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 HVwKostG eine persönliche Gebührenfreiheit „in verkehrstechnischen Angelegenheiten“ genießen, sondern darüber hinaus ist in § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 auch eine sachliche Gebührenfreiheit für Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden (Ziff. 1), und die von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden (Ziff. 2), verankert. Die Erhebung der Verwaltungskostenzuschläge könnte unter jeden der drei Fälle

Stellungnahme der Landesregierung

subsumiert werden. Deshalb kann die Entscheidung, nach welcher Vorschrift nun die Gebührenfreiheit besteht, dahingestellt bleiben.

Die Auffassung des Hessischen Rechnungshofes, durch die unterbliebenen Vereinbarungen seien dem Land Verluste in Höhe von mehreren Millionen DM entstanden, setzt voraus, daß die Gemeinden verpflichtet gewesen wären, im Rahmen einer Vereinbarung den Verwaltungskostenzuschlag zu übernehmen. Eine gesetzliche Grundlage dafür gibt es jedoch nicht. Gäbe es sie, so lägen die Verluste im Zeitraum der letzten 10 Jahre in der vom Hessischen Rechnungshof genannten Größenordnung. So betrug beispielsweise für das Rechnungsjahr 1970 der an die Straßenbauverwaltung zu zahlende Kostenanteil der Gemeinden ca. 10 Millionen DM. In diesem Betrag sind sowohl die Baukosten aufgrund von Leistungen für die Gemeinden als auch Kostenbeiträge der Gemeinden enthalten. Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei der Differenzierung der Begriffe „Leistungen für Dritte“ und „Beiträge Dritter“ konnte eine diesbezügliche Aufschlüsselung der Kosten bei den Straßenbauämtern nicht vorgenommen werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Beträge der Verwaltungskostenzuschläge bei Leistungen der Hessischen Straßenbauverwaltung für Gemeinden weit unter dem Betrag von 1 Million DM pro Jahr liegen würden.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09

10 Neubau eines Stalles für Schafmastleistungsprüfungen in Neu-Ulrichstein (Kap. 09 02)

Der Rechnungshof hat bereits mehrfach in früheren Bemerkungen auf immer wiederkehrende Verstöße gegen die §§ 35 (2) und 54 LHO hingewiesen. Die Nichtbeachtung dieser haushaltsrechtlichen Vorschriften kann sich insbesondere dann zum Nachteil des Landeshaushaltes auswirken, wenn sich Dritte an der Finanzierung der jeweiligen Maßnahme beteiligen.

Das Staatsbauamt Gießen hatte für den Neubau eines Stalles für Schafmastleistungsprüfungen mit Kostenschätzung vom 23. April 1974 die Gesamtkosten mit 238 000 DM veranschlagt. Nach den Richtlinien des Ministers der Finanzen für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages hätte die Einstellung in den Haushaltsplan bei dieser finanziellen Größenordnung im Einzelplan 18 erfolgen müssen. Offensichtlich im Hinblick auf die Möglichkeit einer haushaltstechnisch einfacheren Abwicklung dieser Maßnahme bei Tit. 09 02 – 711 (kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) hatte der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten jedoch den Nutznießer dieses Projektes, die Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht, aufgefordert, das Raumprogramm zu reduzieren, damit die Gesamtkosten die im Haushaltsplan für kleinere Baumaßnahmen festgelegte Wertgrenze von 150 000 DM nicht überschreiten.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurde dieser Forderung jedoch nicht Rechnung getragen. Statt der vom Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten angeregten Reduzierung des Raumprogrammes stellte das Staatsbauamt Gießen lediglich eine erneute Kostenermittlung auf, bei der notwendige Bauleistungen entweder außer Ansatz gelassen oder mit zu niedrigen Massen- und Kostenansätzen ausgewiesen wurden. Die in der Haushaltsunterlage – Bau – bei Tit. 09 02 – 711 74 sodann veranschlagte und genehmigte Summe blieb mit 148 375 DM geringfügig unterhalb der festgelegten Wertgrenze.

Die Baumaßnahme wurde daraufhin im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit einer Kostenbeteiligung des Bundes von 60 v. H. der nachgewiesenen Gesamtausgaben durchgeführt.

Nach den Vorstellungen des Fachministers und der nutzenden Dienststelle sollte der Neubau eines Stalles mit ungefähren Kosten von 100 000,— DM erfolgen. Auf dieser Grundlage hat das zuständige Staatsbauamt den Planungsauftrag erhalten. Die erste Kostenschätzung führte zu 238 000,— DM. Der Fachminister hat diese Kostensumme für zu hoch erachtet und deshalb gefordert, daß das Raumprogramm so verändert wird, daß die Baukosten 150 000,— DM nicht überschreiten. Hiermit sollte nicht nur den Erfordernissen der Veranschlagung Rechnung getragen werden. Vielmehr kam es entscheidend darauf an, das Bauwerk gleichzeitig als Beispielsmaßnahme für kostengünstiges Bauen in Leichtbauweise als Besichtigungsobjekt für die praktische Landwirtschaft zu errichten. Die neue Kostenschätzung führte zu rd. 148 000,— DM. Hierbei wurde auf verschiedene Leistungen verzichtet, die nicht zur Ausführung kommen oder in Eigenleistung der Landesanstalt durchgeführt werden sollten.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Maßnahme in den Haushaltsplan bestanden hiernach keine Anhaltspunkte für eine Kostenüberschreitung, die Veranlassung zu einer Veranschlagung im Einzelplan 18 hätten sein können. Erst nachträglich stellte sich heraus, daß zusätzliche Leistungen unvermeidlich waren, so insbesondere die Befestigung des gesamten Stallfußbodens und der Außenanlagen aus Gründen der Sicherung eines Wasserschutzgeländes. Die weitere Erhöhung der Gesamtkosten resultiert u. a. aus der Zurechnung der Leistungen der Landesanstalt mit eigenem Personal sowie von Kräften im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Durch die besonders hervorzuhebende Initiative des Anstaltsleiters sind in einem sonst nicht üblichen Umfang Eigenleistungen erbracht worden, die im Ergebnis zu einer beachtlichen Kostenersparnis bei der Gesamtmaßnahme geführt haben. Wenngleich das gewählte Verfahren bei der Durchführung der Maßnahme, nachträglich beurteilt, nicht in allen Punkten mit haushaltsrechtlichen Vorschriften in Einklang steht (Ausgaben aus verschiedenen Haushaltsstellen), so muß jedoch festgestellt werden, daß die verfügbaren Haushaltsmittel in höchstmöglichem Maße wirtschaftlich eingesetzt worden sind.

Zu der Kostenbeteiligung des Bundes ist folgendes festzustellen:

Der errichtete Schafstall dient verschiedenen Zwecken, und zwar:

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

Statt der im Haushaltsplan veranschlagten 148 375 DM ist die Baumaßnahme mit 185 337,75 DM bei Tit. 09 02 — 711 74 abgerechnet und anteilig mit 60 v. H. — also rd. 110 000 DM — vom Bund bezuschußt worden.

Bei der Prüfung der Rechnungen zu Kap. 09 02 hat der Rechnungshof jedoch festgestellt, daß für die in Rede stehende Baumaßnahme weitere Ausgaben geleistet, bei den Titeln 519 und 522 gebucht, jedoch nicht in die Kostenbeteiligung des Bundes einbezogen wurden. Darüber hinaus war anläßlich einer Baubesichtigung durch den Rechnungshof festzustellen, daß Bauleistungen — wie sich später herausstellte — überwiegend in Form von Eigenleistungen der Landesanstalt ausgeführt worden waren, deren Finanzierung zu Lasten von Kap. 09 16 erfolgte. Die Höhe aller nicht bei Tit. 09 02 — 711 74 nachgewiesenen Kosten belief sich nach einer Aufstellung des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten auf insgesamt ca. 52 000 DM, so daß die tatsächlich entstandenen Gesamtausgaben für diese Maßnahme — wie auch ursprünglich veranschlagt — ca. 238 000 DM betrugen, von denen jedoch nur die bei Tit. 09 02 — 711 74 ausgewiesene Summe von 185 337,75 DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert und anteilig vom Bund mitfinanziert wurde.

Auf Anfrage hat der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten dem Rechnungshof zwar bestätigt, jedoch gleichzeitig bemerkt, daß sich die von ihm gewählte Verfahrensweise „formell mit bestimmten haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht ohne weiteres in Einklang bringen läßt“ und „eine Bundesbeteiligung für die nicht bei Kap. 09 02 — 711 74 nachgewiesenen Baukosten unter Berücksichtigung der Festlegungen nach den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe nicht erfolgen konnte“.

Der Rechnungshof vertrat hierzu, insbesondere in bezug auf die finanzielle Beteiligung des Bundes, eine gegenteilige Auffassung und stützte sich dabei auf das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 und die hierzu ergangenen Förderungsgrundsätze.

Auf Drängen des Rechnungshofs und die dann erfolgten Bemühungen des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten bei den zuständigen Stellen des Bundes konnte schließlich erreicht werden, daß sich der Bund auch an der Finanzierung der nicht bei Tit. 09 02 — 711 74 nachgewiesenen Ausgaben von ca. 52 000 DM mit 60 v. H. beteiligte. Der Landes-

- den Leistungsprüfungen für Schafe,
- dem landwirtschaftlichen Betriebszweig Schafhaltung und
- als Besichtigungsobjekt für Lämmeraufzucht hinsichtlich des Folienstalles.

Die Vereinigung der drei Nutzungsarten in einem Gebäude hat zu nicht unerheblichen Kostenersparnissen gegenüber einer getrennten Bauweise geführt. Andererseits war eine zweifelsfreie Zuordnung der gemeinsam zu nutzenden Anlagen und Einrichtungen zu den drei Nutzungsarten nicht ohne weiteres möglich. Nur für den auf die Leistungsprüfungen entfallenden Anteil ist die Finanzierung nach den Grundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zulässig. Die Abgrenzungsschwierigkeiten haben zu den zunächst unterschiedlichen Auffassungen zwischen Rechnungshof und Fachminister geführt, die jedoch ausgeräumt sind und zu einer weiteren Erstattung des Bundes geführt haben.

Bemerkungen des Rechnungshofs

haushalt konnte somit um weitere 31 000 DM entlastet werden. Für künftige Maßnahmen will der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten die strikte Einhaltung haushaltsrechtlicher Bestimmungen sicherstellen.

Die Art der Veranschlagung und die Abrechnung des oben angeführten Projekts sind erneut ein Beweis dafür, daß die Veranschlagungsgrundsätze der §§ 35 Abs. 2 und 54 LHO nicht nur aus Gründen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, sondern auch im Hinblick auf die Kostenbeteiligung Dritter unbedingt einzuhalten sind. Im vorliegenden Falle hätte die Gefahr einer Benachteiligung des Landes bei der Finanzierung von Maßnahmen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ von vornherein vermieden werden können, wenn die Einstellung und Abwicklung der Maßnahmen im Haushaltsplan nach den Richtlinien für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages — also im Einzelplan 18 — erfolgt und nicht durch das Vorgehen zweier nachgeordneter Behörden umgangen worden wäre.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 16

11 Überführung der laufenden Wiedergutmachungsleistungen in die automatisierte Datenverarbeitung (Kap. 16 01)

Mehrfährige erfolglose Versuche, nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gewährte Renten mittels ADV zu berechnen und zahlbar zu machen, hatten dazu geführt, dieses Problem in Tz. 21 der Bemerkungen 1972 zu behandeln. Nachdem jetzt, mehr als 8 Jahre nach dem ADV-Abschlußbericht und nach erheblichem Kostenaufwand von über 1 Mio DM, die Einführung der ADV für diesen Bereich noch immer nicht erreicht ist, sieht sich der Rechnungshof veranlaßt, die Angelegenheit erneut in den Bemerkungen darzustellen.

Es muß vorab festgestellt werden, daß Hessen als einziges Land mit wesentlichem Entschädigungsrentenbestand ohne eingeführtes ADV-Verfahren verblieben ist. Der Verwaltung ist es somit nicht gelungen, sich die Bewältigung der jährlich wiederkehrenden Massenaarbeit zu erleichtern (lineare Rentenerhöhungen und -nachzahlungen, Anforderung von Lebensbescheinigungen und Jahreserklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rentenempfänger). Als Folge davon müssen die überwiegend im Ausland wohnenden Leistungsberechtigten mit Bearbeitungszeiten bis zu 9 Monaten rechnen und damit länger auf die ihnen zustehenden Beträge warten, als dies bei anderen Bundesländern der Fall ist.

In Beantwortung der gemeinsamen Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofs und des Hessischen Rechnungshofs aus dem Jahre 1971 hatte damals der Sozialminister erklärt, das ADV-Verfahren für die Berechnung und Zahlbarmachung der Entschädigungsrenten einschließlich Rentenerhöhungen werde auf der Grundlage des ADV-Abschlußberichts von 1971 stufenweise bis 1. Januar 1974 eingesetzt.

Auf die in den folgenden Jahren an den Sozialminister gerichteten Anfragen des Hessischen Rechnungshofs nach dem Fortgang der Automationsarbeiten und nach erreichten Ergebnissen sind ständig neue Termine für die Einführung des Automationsvorhabens genannt worden. Daneben enthielten die Antworten im wesentlichen Aufzählungen von Fehlergruppen (Falschberechnungen, unterbliebene Renteneinstellungen und dergleichen mehr), die auf Programmfehlern beruhten.

Der Hessische Rechnungshof hat die Verzögerung der Übernahme der laufenden Entschädigungsleistungen nach dem BEG in die automatisierte Datenverarbeitung bereits zum Gegenstand seiner Bemerkungen zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1972 gemacht. Insoweit und hinsichtlich der Stellungnahme der Landesregierung dazu wird auf die Landtags-Drucksache 8/242 Bezug genommen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Anpassung der laufenden Verfahren an die gesetzlichen Änderungen (z. B. Besoldung und Versorgung) vorrangig bearbeitet werden mußte. Es ist nicht zu verkennen, daß die Übernahme von Verwaltungsaufgaben in die maschinelle Bearbeitung in der Regel zu Entlastungen innerhalb der Fachverwaltung führt; bei den Rechenzentren jedoch entsteht dadurch immer ein Mehrbedarf an personeller wie maschineller Kapazität. Kann dieser nicht bedarfsgerecht gedeckt werden, so sind Rückschläge oder Verzögerungen bei der Automatisierung von Verwaltungsaufgaben unvermeidlich, was hier im Bereich der Wiedergutmachung auch offenkundig geworden ist.

Bei der HZD wurde 1971 mit einem Programmierer an den Vorbereitungen für die Automatisierung begonnen und 1974 ein Serviceunternehmen damit beauftragt. Ab 1976 begannen die Tests, die erhebliche Unstimmigkeiten zeigten. Die Ursache hierfür war in der unzureichenden Aufgabenbeschreibung zu suchen. Die lange Testphase bis 1979 war im Hinblick auf den besonderen Empfängerkreis erforderlich.

Der HZD standen in der Zeit der Entwicklung des Verfahrens keine Analytiker mit Kenntnissen im Wiedergutmachungsrecht zur Verfügung. Von der Entschädigungsbehörde konnten keine für die Datenverarbeitung geeigneten Mitarbeiter gewonnen werden.

Der Ansicht des Rechnungshofs, der Versuch, sofort mit der Einführung eine perfekte Endausbaustufe verwirklichen zu wollen, habe sich negativ ausgewirkt, ist rückblickend zuzustimmen.

Die Schwierigkeiten der Rechtsmaterie und die vielfältigen Zusammenhänge im organisatorischen Bereich sind zum Teil erst während der Programmierungsphase richtig erkannt worden. Seitens der Verwaltung war ursprünglich dieses Vorgehen nicht beabsichtigt gewesen. Auch vom Hessischen Rechnungshof war die Frage gestellt worden, ob nicht zur Erhöhung der Verfahrenssicherheit vorerst die Automatisierung eines Teilbereichs

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

ten. Die Automationsaufgabe war — soweit überhaupt — nur zögernd voran- und teilweise zum Stillstand gekommen.

Daher mußten sich in einer weiteren gemeinsamen Prüfung im November/Dezember 1978 der Bundesrechnungshof und der Hessische Rechnungshof erneut u. a. mit diesem Sachverhalt befassen. Obwohl das Projekt seit der Entscheidung des Arbeitsausschusses für die Automation von Aufgaben der Landesverwaltung im Juli 1970 nach wie vor der Dringlichkeitsstufe I zugeordnet ist, liegt bisher lediglich ein Programm vor, das sich noch im Teststadium befindet. Der HZD, die u. a. zu ihrer Entlastung einen größeren Fremdprogrammierungsauftrag für dieses Verfahren vergeben hatte, ist es nicht gelungen, die aufgetretenen, zum Teil schwerwiegenden Programmfehler zu beseitigen.

Die erneut vorgetragenen personellen Schwierigkeiten sind bekannt. Gleichwohl können sie keine jahrelange Verzögerung rechtfertigen.

Stärker als die vorgebrachten personellen Probleme dürfte sich der Versuch ausgewirkt haben, in Hessen sofort mit der Einführung eine perfekte Endausbaustufe verwirklichen zu wollen. Die anderen Bundesländer sind demgegenüber zum Erfolg gekommen, indem sie zunächst mit einer Teilautomation begonnen haben (Zahlbarmachung aller Renten, lineare Erhöhungen, Anforderungen der Lebensbescheinigungen und Jahreserklärungen), während sie die schwierigen Rentenfälle, die hauptsächlich die Freigabe des hessischen Programms bisher verhinderten, einer späteren Ausbaustufe vorbehalten haben. In diesem Zusammenhang wird auf die parlamentarische Behandlung der Tz. 21 der Bemerkungen 1972, auf die der HZD durch den Unterausschuß zur Nachprüfung der Staatshaushaltsrechnung erteilten Auflagen (siehe Kurzbericht über die 6. Sitzung — HHA/StH/6/8 vom 12. September 1975) und die Stellungnahme der HZD vom 10. Oktober 1975 verwiesen.

Im Rahmen der Prüfung im November/Dezember 1978 haben HZD und Entschädigungsbehörde zugesagt, alles zu tun, um das Automationsverfahren am 1. Juli 1979 einsetzen zu können. Zur Sicherstellung dieses Termins haben die Rechnungshöfe im Januar 1979 dem Sozialminister (nachrichtlich der HZD) einen Katalog notwendiger personeller und sächlicher Maßnahmen mitgeteilt.

Die HZD soll danach u. a. für die

- unverzügliche volle Freistellung des Analytikers und des dem Programm bereits zugeordneten Programmierers,

zweckmäßiger und vorteilhafter wäre. Diese Frage ist von der HZD seinerzeit dahingehend beantwortet worden, daß durch das Erfordernis, mehrere BEG-Renten untereinander zu verrechnen, ein gesondertes Berechnungsprogramm für eine Rentenart nicht sinnvoll sein könne und auch für die maschinelle Durchführung linearer Rentenerhöhungen das Berechnungsprogramm vollständig, einschließlich der Rückrechnungsmöglichkeit, vorhanden sein müsse.

Zu dem Hinweis des Rechnungshofs, daß Hessen als einziges Land ohne ADV-Verfahren verblieben und daß u. a. dadurch in manchen Fällen eine Verzögerung in der Auszahlung der Renten bis zu 9 Monaten eingetreten sei, ist zu bemerken:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen hat noch kein Land ein so umfassendes Verfahren eingeführt, wie es in Hessen vorgesehen ist. So beinhaltet das vor einem Jahr in Berlin eingeführte Verfahren nur die Zahlbarmachung und die lineare Erhöhung. Für Hessen bestand für eine derartig eingeschränkte Automatisierung kein Interesse, da die Zahlbarmachung von den angeschlossenen Banken (Deutsche Bundesbank, Nassauische Sparkasse, Bankhaus Hauck u. Sohn) unentgeltlich vorgenommen wird.

Verzögerungen der Auszahlung bis zu 9 Monaten hat es nur in wenigen Fällen gegeben. Diese waren zum großen Teil auf die mangelhafte Einreichung der von den Berechtigten geforderten Unterlagen zurückzuführen. Von der Entschädigungsbehörde werden in der Regel etwa 50 v. H. der Rentenerhöhungen innerhalb eines Monats, der größte Teil der restlichen Fälle innerhalb der nächsten 3 Monate abgewickelt.

Im übrigen sind seit der Prüfung durch den Hessischen Rechnungshof, die mit dem Bundesrechnungshof durchgeführt worden ist, mit großen Anstrengungen beachtliche Fortschritte bei der Überführung der laufenden Wiedergutmachungsleistungen in die automatisierte Datenverarbeitung erzielt worden, so daß mit der Einführung der automatisierten Berechnung und Zahlbarmachung aller BEG-Renten am 1. Januar 1980 gerechnet werden kann.

Bemerkungen des Rechnungshofs

- Besetzung der vorhandenen (Plan-)Stelle für einen weiteren Programmierer und den vollen Einsatz dieses Mitarbeiters im Projekt Wiedergutmachung,
- Beseitigung der Programmfehler in Zusammenarbeit mit der Entschädigungsbehörde sorgen.

Im übrigen wurden Zwischentermine für die Fertigstellung der Korrekturlisten, für die Durchführung des Änderungsdienstes und für die Endtestläufe genannt.

Für die zentral für das Land Hessen zuständige Entschädigungsbehörde in Wiesbaden (Abteilung VIII des Regierungspräsidenten in Darmstadt) enthält der Katalog u. a. die

- Benennung eines ADV-Koordinators sowie die vorläufige Bildung einer Projektgruppe zur Unterstützung des Koordinators im Rahmen der Datenerfassung, Datenüberleitung, Fehlerbereinigung und Durchführung des notwendigen Änderungsdienstes,
- ADV-Schulung und Einarbeitung aller Rentensachbearbeiter,
- Schaffung organisatorischer Voraussetzungen im Renten- und Registraturbereich.

Des weiteren sind begleitende Maßnahmen analog den Zwischenterminen für die HZD aufgeführt.

Der Sozialminister hat im März 1979 in einer ersten Stellungnahme u. a. darauf hingewiesen, daß er als oberste Landesbehörde nach § 184 Abs. 2 BEG lediglich die Fachaufsicht über die Entschädigungsbehörde, also über die rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung des BEG ausübe (die Planstellen/Stellen werden im Epl. des Innenministers nachgewiesen). Die Ansicht der Rechnungshöfe über die für notwendig gehaltenen Maßnahmen teile er uneingeschränkt. Deshalb habe er im Einvernehmen mit dem Innenminister eine Besprechung mit allen an diesem Projekt beteiligten Ressorts und Dienststellen veranlaßt. Im gemeinsamen Bemühen seien Wege gefunden worden, die einen Start des Verfahrens am 1. Juli 1979 möglich machen können.

Die HZD hat demgegenüber im März 1979 mitgeteilt, daß

- der für das Projekt Wiedergutmachung zuständige Organisator (Analytiker) zugleich für die Projekte Ausbildungsförderung und Erziehungsbeihilfe eingesetzt sei, für diese Projekte auf absehbare Zeit kein entsprechend fachlich kompetentes Personal zur Verfügung stehe und der Organisator daher diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen müsse,

Bemerkungen des Rechnungshofs

- der für das Projekt Wiedergutmachung eingesetzte Programmierer seit 1. Dezember 1978 seine Mitarbeit im Projekt Besoldung und Versorgung abgeschlossen habe und dem Projekt Wiedergutmachung voll zugeteilt sei, andererseits der Einsatz eines weiteren Programmierers davon abhängen, ob im HJ. 1979 zusätzliche Programmiererstellen ausgewiesen werden,
- die Beseitigung der Programmfehler bis zum Einsatztermin in dem vorgesehenen Umfang fest eingeplant sei, wobei für die Termineinhaltung vorausgesetzt werden müsse, daß keine unvorhersehbaren Personal- oder technischen Ausfälle auftreten,
- der Dateiaufbau und die Durchführung der Änderungsläufe technisch ohne Schwierigkeiten möglich sei.

Anfang April 1979 hat der Regierungspräsident in Darmstadt — Entschädigungsbehörde — dem Sozialminister über das Ergebnis der neuesten Auswertung der seit Jahren laufenden Testläufe mit einem größeren Teilbestand von Rentenfällen berichtet. In dem sehr umfangreichen Bericht werden erneut zahlreiche Fehlergruppen im einzelnen beschrieben. Dabei handelt es sich hauptsächlich um bekannte Fehler, deren Beseitigung der HZD noch immer nicht gelungen ist, zum Teil aber um völlig neue Fehler. Aus dieser Darstellung werden beispielhaft folgende Mängel auszugsweise genannt:

- Nichtanheben auf die Mindestrente in einem Teil der Fälle,
- falsche maschinelle Berechnung der Nachzahlungen in mehr als 50 v. H. der Fälle, wenn im vorangegangenen Jahr eine Neufestsetzung der Renten wegen geänderter persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse erforderlich gewesen sei,
- laufende Anweisung einmaliger Rentennachzahlungen durch maschinelles Addieren dieser Beträge zu den Renten der Folgemonate,
- im Gegensatz zu früher jetzt zwar maschinelle Durchführung der Rentenerhöhungen in allen seit März 1979 neu eingegebenen Fällen, jedoch Errechnen unzutreffender Nachzahlungsbeträge,
- ungeklärtes Wiederaufleben bereits eingestellter Rentenfälle,
- offensichtlich rein zufälliges Löschen nicht mehr zutreffender Daten,
- nur teilweises Berücksichtigen eingegebener Änderungen ohne Abweisen dieser Änderungseingaben im übrigen,

Bemerkungen des Rechnungshofs

- unerklärliche Berechnungen durch die Maschine bei maschinell nur zahlbar zu machenden, jedoch manuell zu berechnenden Renten.

Der Bericht kommt zu der Schlußfolgerung, daß die Einleitung des Freigabeverfahrens nach den DV-Leitsätzen daher noch nicht empfohlen werden könne. Man befürchte ferner — sofern es der HZD nicht gelinge, die Fehler termingerecht zu beseitigen —, daß die voll angelaufene Aktion zur Erfassung aller Rentenfälle vergebliche Mühe sei, weil dann die erfaßten Daten in einigen Monaten ihren aktuellen Bezug verlieren und unbrauchbar würden.

Der Sozialminister hat im April 1979 in einer zweiten Stellungnahme mitgeteilt, in einer am 20. März 1979 stattgefundenen Besprechung mit den beteiligten Ressorts und Dienststellen sei deutlich geworden, daß die Einführung der automatisierten Berechnung und Zahlbarmachung aller (rd. 16 000) BEG-Renten noch nicht am 1. Juli 1979, sondern erst am 1. September 1979 werde erfolgen können. Er habe aus der Sicht der Fachaufsicht diesbezüglich keine Bedenken, weil vor September 1979 mit keiner Rentenerhöhung zu rechnen sei. Über den Fortgang der Sache werde er die Rechnungshöfe informieren.

Der weitere Ablauf wird abzuwarten sein. Als nächster Schritt nach Beseitigung der Programmfehler durch die HZD sollten nach dem genannten Arbeitskatalog der Rechnungshöfe der Aufbau der Datei und der Ausdruck der Korrekturlisten bis 15. Mai 1979 abgeschlossen sein.

Neben dem bisherigen finanziellen Aufwand von über 1 Mio DM werden erhebliche Kosten durch das weiter notwendige manuelle Verfahren verursacht. Hier ist vor allem auf die beim maschinellen Verfahren entbehrlichen (Plan-)Stellen nicht nur des Rentendezernats der Entschädigungsbehörde, sondern auch der Staatskasse in Wiesbaden zu verweisen, ferner auf den beim manuellen Verfahren erhöhten Bedarf an Schreib- und Registrarkräften. Außerdem kommt es durch die Überlastung der Rentensachbearbeiter während der jeweiligen Rentenerhöhungen zu Überzahlungen, die den Rentenempfängern meistens bis zum Zeitpunkt der späteren Änderung belassen werden. Unter Beachtung dieser Umstände und der nunmehr fünfjährigen Verzögerung ist zu prüfen, wer für diese vermeidbaren Kosten und für die noch immer bestehende unnötige Belastung der Entschädigungsbehörde mit der Folge erheblicher Verspätung bei Rentenberechnungen verantwortlich ist.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

12 Neufassung der Richtlinien zu § 36 (früher § 33)
Finanzausgleichsgesetz (Kap. 17 30)

In den Bemerkungen 1974 hatte der Rechnungshof auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die richtlinienmäßige Anrechnung von Beiträgen Dritter bei der Gewährung von Zuwendungen des Landes zur Beseitigung von Notständen an kommunalen Verkehrswegen bereitet. Der Rechnungshof hatte es schon damals für erforderlich gehalten, die Schwierigkeiten, die insbesondere durch die verschiedenartige Anrechnung von Beiträgen bei der Bemessung und Abwicklung der Straßenbauzuwendungen auftreten, durch eine Neufassung der Richtlinien zu § 36 (früher § 33) FAG auszuräumen. Die Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu den Bemerkungen zugesagt, im Rahmen einer Neufassung der aus dem Jahr 1972 stammenden und 1974 bereits ergänzten Fassung der Richtlinien zu prüfen, ob bei den mit Landesmitteln geförderten Bauvorhaben grundsätzlich angemessene Beiträge Dritter unterstellt werden können.

Der Minister für Wirtschaft und Technik hat daraufhin mit Datum vom 24. Februar 1977 den Entwurf für eine Neufassung der Richtlinien an die Minister des Innern und der Finanzen zur Stellungnahme gesandt. Der Entwurf, der im wesentlichen mit dem Rechnungshof abgesprochen war, sah Änderungen vor, die eine spürbare Vereinfachung und zügigere Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ermöglicht hätten. Neben einer neuen Regelung für die Anrechnung von Anliegerleistungen bzw. Erschließungsbeiträgen war eine Trennung der Richtlinien für Zuwendungen bei Straßenbaumaßnahmen von den Richtlinien für Zuwendungsmaßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs beabsichtigt. Außerdem sollten die Grunderwerbs- und Vermessungskosten analog den Verwaltungsvorschriften für das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) auch für den Bereich des § 36 FAG als zuwendungsfähig anerkannt werden. Mit dieser Regelung hätte, die zur Zeit erforderliche zeitaufwendige doppelte Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten bei den Förderungsmaßnahmen (1977 = 612 Bewilligungen), für die sowohl Zuwendungen nach dem GVFG als auch nach § 36 FAG gewährt werden, wegfallen können.

Der Minister der Finanzen konnte sich aus grundsätzlichen Gesichtspunkten der vorgesehenen Re-

Der kommunale Straßenbau wird in Hessen aus Mitteln des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) und aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs (§ 36 FAG) gefördert. Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers (§ 32 Abs. 2 FAG). Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuweisung sind die jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten eines Straßenbauvorhabens.

Nach den Verwaltungsvorschriften zum GVFG sind Grunderwerbs- und Vermessungskosten zuwendungsfähig. Sie sind nicht zuwendungsfähig nach den geltenden Richtlinien zu § 36 FAG.

Die Frage der Einbeziehung von Grunderwerbskosten in die Förderung von Straßenbauvorhaben wurde zwischen den beteiligten Ressorts (Minister für Wirtschaft und Technik — federführend —, Minister des Innern und Minister der Finanzen) eingehend erörtert. Der Minister der Finanzen vertrat hierbei die Auffassung, daß im Interesse der Einheitlichkeit der Investitionsförderung im Kommunalen Finanzausgleich (keine Förderung von Grunderwerbskosten) die Grunderwerbskosten auch im Straßenbaubereich — wie bisher — grundsätzlich vom jeweiligen Bauträger als Eigenleistung aufzubringen sind. Die Ausnahmeregelung für den unmittelbaren Zonenrandbereich ist dabei aus der besonderen geographischen und wirtschaftlichen Lage der dortigen Bauträger zu rechtfertigen.

Die Problematik einer Förderung von Grunderwerbskosten wird weiterhin deutlich, wenn man die unterschiedliche Entwicklung der Grundstückspreise in den einzelnen Gebieten des Landes mitberücksichtigt. So ist in den Ballungsgebieten des südhessischen Raumes im Vergleich zu den übrigen Landesteilen von erheblich höheren Grundstückspreisen auszugehen. Die Einbeziehung dieser Kosten in die Förderung würde dazu führen können, daß dann unverhältnismäßig mehr Mittel für Straßenbauvorhaben in den Ballungsgebieten gebunden werden.

Der den Ressorts zur endgültigen Abstimmung inzwischen vorliegende 2. Entwurf der Richtlinien zu § 36 FAG des Ministers für Wirtschaft und Technik sieht die Förderung von Grunderwerbskosten bei Straßenbauvorhaben aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs nicht vor. Ein etwaiger zeitlicher Mehraufwand für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten wird dabei

Bemerkungen des Rechnungshofs

Stellungnahme der Landesregierung

gelung nicht anschließen. Er machte geltend, daß in allen übrigen Investitionsbereichen des kommunalen Finanzausgleichs eine Förderung der Grunderwerbskosten ausgeschlossen sei.

Der Minister für Wirtschaft und Technik hat dagegen in seinem Schreiben vom 14. Juni 1978 auf folgendes hingewiesen:

- Der Grundsatz der Nichtförderung des Erwerbs von Grund und Boden werde bereits durchbrochen, weil nach Nr. 3.2 der Zuwendungsrichtlinien zu § 36 FAG schon jetzt bestimmten Gemeinden in Ausnahmefällen in unmittelbarer Zonenrandlage die Kosten für Grunderwerb und Vermessung als zuwendungsfähig anerkannt werden könnten,
- die Besonderheiten des Straßenbaues ließen sich nicht auf andere Förderungsbereiche übertragen, weil im Gegensatz zum Grunderwerb z. B. für Hochbaumaßnahmen das für den Straßenbau erworbene Grundstück keine Wertverbesserung der Flächen darstelle und in der Regel keiner anderen Nutzung zugeführt werden könne. Der Bundesminister für Verkehr habe aus diesem Grunde diese Kosten bei Straßenbaumaßnahmen, die mit Bundesmitteln gefördert werden, als zuwendungsfähig anerkannt.

Das Bemühen des Ministers für Wirtschaft und Technik, die Zustimmung des Ministers der Finanzen zu dem von allen übrigen am Verfahren Beteiligten bereits akzeptierten Vorschlag zu erhalten, hat zu keinem Erfolg geführt.

Inzwischen sind vom Minister für Wirtschaft und Technik die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs veröffentlicht worden. Darin ist wegen der Forderung des Ministers der Finanzen die Förderungsfähigkeit der Grunderwerbs- und Vermessungskosten nicht vorgesehen. Die dringend notwendige Herausgabe überarbeiteter Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen unterblieb hingegen bisher wegen der unterschiedlichen Standpunkte in dieser Frage.

Der Rechnungshof bedauert, daß die seit langem angekündigte und in der Stellungnahme der Landesregierung zu den Bemerkungen 1974 zugesagte Neufassung der Richtlinien zu § 36 FAG für Zuwendungen bei Straßenbaumaßnahmen immer noch aussteht. Wegen der vom Fachminister dargelegten Besonderheiten und aus Vereinfachungsgründen vertritt er nach wie vor den Standpunkt, daß durch Neufassung der Richtlinien die Grunderwerbs- und Vermessungskosten in die zuwen-

in Kauf genommen. Die Richtlinien sollen noch im Laufe des Jahres 1979 in Kraft treten.

Bemerkungen des Rechnungshofs

dungsfähigen Kosten bei den Förderungsmaßnahmen nach § 36 FAG einbezogen werden sollten. Die bereits veröffentlichten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes für Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs wären in diesem Sinne zu ändern.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 18**13 Hochbaumaßnahmen des Landes**

Der Rechnungshof stellt auch in seinen diesjährigen Bemerkungen zur Haushaltsrechnung in dem folgenden Beitrag die bereitgestellten Baumittel den tatsächlichen Ausgaben des Hj. 1977 gegenüber und gibt einen Überblick über die Verteilung.

Außer dem staatlichen Hochbauprogramm für 1977, das einschließlich Grunderwerb, Erstaussstattung mit Gerät und Einrichtungsgegenständen 162 Einzelvorhaben mit einem Gesamtvolumen von 2 358 Mio DM umfaßt, werden Hochbaumaßnahmen des Landes auch an anderen Stellen des Haushaltsplans veranschlagt und in Ausgabe nachgewiesen.

Die bereitgestellten Mittel für vermögenswirksame Ausgaben von 272,5 Mio DM, die sich aus dem Haushaltsansatz von 255,5 Mio DM und dem übertragenen Ausgaberesultat aus dem Vorjahr von 17 Mio DM errechnen, wurden im Hj. 1977 zu 93,54 v. H. in Anspruch genommen.

Die Prüfung erstreckte sich bei den Landesbauten, die im Epl. 18 des Haushaltsplan 1977 ausgebracht waren, auf Bauausgaben, auf Kosten für die Erstaussstattung der Bauten und auf Kosten für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken von insgesamt 254,91 Mio DM. Von diesem Betrag entfielen

- auf die Ausbauprogramme der Hochschulregionen Wiesbaden, Fulda, Frankfurt, Darmstadt, Gießen, Marburg und Kassel 157,04 Mio DM = 61,6 v. H.,
- auf Baumaßnahmen im Bereich der übrigen Ressorts und der Landesbetriebe 97,87 Mio DM = 38,4 v. H.

In den Beträgen, die für den Ausbau der Hochschulregionen aufgewendet wurden, sind Zuschüsse des Bundes von 84,78 Mio DM enthalten.

Auf den nord- und mittelhessischen Raum entfielen im Hj. 1977 bei der staatlichen Bautätigkeit 135,25 Mio DM. Mithin wurden 53,1 v. H. der Gesamtausgaben in den strukturschwächeren Gebieten für Baumaßnahmen investiert.

Darmstadt, 29. Juni 1979

Pulch **Bayersdorf**
Reußwig **Schulze**
Lehmann **Dr. Speck**
Johann

Wiesbaden, 2. Oktober 1979

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

Bemerkungen des Rechnungshofs**Anlage zu den Bemerkungen 1977**

Der Präsident
des
Hessischen Rechnungshofs

Darmstadt, 29. Juni 1979

Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung

Ich habe die gemäß Haushaltsvermerk meiner Prüfung unterliegende Rechnung der Staatshauptkasse Hessen zu Kapitel 02 01 Titel 529 02 — Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Förderung des Informationswesens — geprüft. Das Prüfungsverfahren ist ohne Beanstandungen abgeschlossen worden.

Pulch